

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 1.4 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5679

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die  
gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe  
und den Zweiten Bildungsweg  
vom 16. August 2017

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

**Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht“

b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung“

c) Nach der Angabe zu Anlage 5 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen –  
Sekundarstufe I“

2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „schulinterner und profilbezogener Curricula“ durch die Wörter „über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „schulinterner Curricula“ durch die Wörter „über das jeweilige schulinterne Curriculum“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.

#### 4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rahmenlehrpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „den Rahmenlehrplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „In schulinternen Curricula“ durch die Wörter „Im schulinternen Curriculum“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplans“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist

außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie den Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.“

5. § 12 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

6. In § 19 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „des Rahmenlehrplans“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Niveaustufen“ durch das Wort „Anforderungsniveaus“ und werden die Wörter „die Niveaustufe“ durch die Wörter „das Anforderungsniveau“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „eine andere Niveaustufe“ durch die Wörter „ein anderes Anforderungsniveau“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.“

8. § 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Niveaustufe B1“ durch die Wörter „jeweiligen in Anlage 6 genannten Niveaustufe“ ersetzt und werden das Semikolon und die Wörter „an der Integrierten Sekundarschule müssen die erforderlichen Leistungen in der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe E erreicht sein“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Grundniveau (G-Niveau)“ durch die Wörter „grundlegende Anforderungsniveau (GR-Niveau)“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Erweiterungsniveau (E-Niveau)“ durch die Wörter „erhöhte Anforderungsniveau (ER-Niveau)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ und das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ und das Wort „G-Kurs“ durch das Wort „GR-Kurs“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „G-Kurs“ durch das Wort „GR-Kurs“ ersetzt und wird das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „ER-Kurs“ ersetzt.

10. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch die Wörter „Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften“ ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Darstellendes Spiel“ durch die Wörter „Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jede Schule legt fest, welche Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden, wobei ein Angebot je Jahrgangsstufe verpflichtend ist.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangsteil vor Nummer 1 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.

13. In § 33 Absatz 2 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.

14. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10“ ersetzt.

15. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „E-Niveau“ durch das Wort „ER-Niveau“ und das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.

b) In Absatz 4 und Absatz 7 Nummer 2 wird jeweils das Wort „G-Niveaus“ durch das Wort „GR-Niveaus“ ersetzt.

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „E-Niveau“ durch das Wort „ER-Niveau“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangsteil vor Nummer 1 wird das Wort „E-Niveaus“ durch das Wort „ER-Niveaus“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen.“

17. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 10 befinden, sind die Anlagen 1 bis 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall der späteren Wiederholung der Jahrgangsstufe.“

18. In Anlage 1 werden jeweils in der ersten Spalte der Stundentafel der Integrierten Sekundarschule sowie des Jahresstundenrahmens der Integrierten Sekundarschule das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“, die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ und die Wörter „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ durch die Wörter „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ ersetzt.

19. In der Anlage 2 werden jeweils in der ersten Spalte der Stundentafel des Gymnasiums sowie des Jahresstundenrahmens des Gymnasiums das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

20. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Spalte wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und werden die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

bb) In der elften und zwölften Zeile wird jeweils in der zweiten und dritten Spalte nach der Angabe „3“ die Fußnotenangabe „h“ eingefügt.

b) Der Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium wird wie folgt geändert:

aa) In der ersten Spalte wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ und werden die Wörter „Bildende Kunst“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.



bb) In der zwölften und dreizehnten Zeile wird jeweils in der zweiten und dritten Spalte nach der Angabe „120“ die Fußnotenangabe „h)“ eingefügt.

c) Den Fußnoten wird folgender Satz angefügt:

„h) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird anstelle von Geschichte/Politischer Bildung und anstelle von Geografie das Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichtet.“

21. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der letzten Zeile der ersten Spalte der Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I wird den Wörtern „(soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)“ die Angabe „\*“ vorangestellt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„\* = Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens zwei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben.“

22. In der Anlage 5 werden die Wörter „in Niveaustufe E“ durch die Wörter „im erhöhten Anforderungsniveau (ER-Niveau)“ und die Wörter „in Niveaustufe G“ durch die Wörter „im grundlegenden Anforderungsniveau (GR-Niveau)“ ersetzt.

23. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

## Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen – Sekundarstufe I

		Fremdsprachen- folge/ -beginn	Jahrgangsstufe					
			5	6	7	8	9	10
<b>Gymnasi- um</b>	<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chine- sisch/ Japa- nisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	<b>B1</b>
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	<b>B1</b>
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	-	-	-	-	-	<b>A2</b>
	<b>Chinesisch/ Ja- panisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	-	-	A1	A1	A1/ A2	<b>A2</b>
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	-	-	-	-	-	<b>A1</b>
<b>ISS</b>	<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chine- sisch/ Japa- nisch)</b>	1.Fremd- sprache (ab Jahgangs- stufe 3, ggf. 1)	ER- Ni- veau	A1	A1	A1/ A2	A2/ B1	<b>B1*</b>
			GR- Ni- veau	-	-	A1	A1/ A2	A2
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	-	-	A1/ A2	A2	A2/ B1	<b>B1</b>
	<b>Chinesisch/ Ja- panisch</b>	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	-	-	A1	A1	A1/ A2	<b>A1/ A2</b>

\* = Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, bei denen im Unterricht und bei der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde, bei mindestens ausreichenden Leistungen die Niveaustufe A2 bescheinigt.“

**Artikel 2****Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen“

b) Die Angabe zu Anlage 1b wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1b Studentafel der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien“

c) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „(Wahlpflichtkurse)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kursen“ die Wörter „der Qualifikationsphase“ eingefügt und werden die Wörter „Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse)“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Leistungskurse und Grundkurse“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, den Pflicht- und Wahlkursen“ durch die Wörter „und den belegten Kursen“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „sich berechtigt im Land Berlin aufhalten und“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Verpflichtungen“ durch das Wort „Belegverpflichtungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist Sport nicht Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, müssen vier Kurse Sportpraxis belegt werden. Es besteht keine Einbringungsverpflichtung. In den ersten Block der Gesamtqualifikation können bis zu vier Sportkurse, darunter höchstens zwei Kurse Sporttheorie eingebracht werden. Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Ist Sport Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, sind zwei Kurse in Sporttheorie und in jedem Kurshalbjahr ein Kurs Sportpraxis zu belegen. Für das Einbringen in den ersten Block der Gesamtqualifikation (§ 26 Absatz 1 Nummer 1) gilt:

1. Ist Sport Prüfungsfach, müssen ein Kurs in Sporttheorie sowie drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.

2. Ist Sport Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, muss nur der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie eingebracht werden; vier weitere Sportkurse können eingebracht werden, von denen einer ein Kurs in Sporttheorie sein kann.

3. Ist Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente (besondere Lernleistung), müssen der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie und drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.

Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

5. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „(Jahrgangsnote)“ die Wörter „; eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte“ eingefügt.

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 6 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Latein,“ die Wörter „Alt-Griechisch,

Neu-Griechisch, Hebräisch, Portugiesisch“ eingefügt und das Wort „Griechisch“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 bis 8 wird jeweils das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ ein Komma sowie das Wort „Projektmanagement“ und nach dem Wort „Energietechnik,“ die Wörter „Technik und Management,“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„An beruflichen Gymnasien kann das Fach Wirtschaftswissenschaft nicht belegt oder eingebracht werden.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Übrigen“ durch die Wörter „in Sporttheorie sowie allen anderen Fächern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden. Sie umfassen drei Wochenstunden. Mit ihnen kann weder die Beleg- noch die Einbringverpflichtung gemäß §§ 25 und 26 erfüllt werden. Sie sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

9. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegende Kurse“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Halbjahren“ ein Komma und die Wörter „die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen,“ eingefügt.

10. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Kurse“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „muss es ermöglichen, alle Pflichtkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie“ gestrichen.

c) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Fremdsprachen Alt-Griechisch, Englisch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Latein, Neu-Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch dürfen zum ersten, zweiten, dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch dürfen nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Eine andere spätestens in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache sowie Sport und Darstellendes Spiel dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.“

12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen

(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.

(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Schülerinnen und Schüler bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 23 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Belegung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.

(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Schülerin oder der Schüler zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.

(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich die Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leistungskursklausur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.

(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.



(6) In der Gesamtqualifikation werden die acht Leistungskurse des ersten und zweiten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 24 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 24 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Schülerinnen und Schüler, die zwei Leistungskurse belegen.

(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und werden die Wörter „Sport zu besuchen“ durch die Wörter „Sportpraxis verpflichtend zu belegen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Pflichtgrundkurs zu besuchen“ durch die Wörter „Grundkurs verpflichtend zu belegen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Belegverpflichtung im Aufgabenfeld II kann nicht allein durch ein Fach erbracht werden. Ist Geschichte das durchgängig belegte Fach im Aufgabenfeld II, müssen zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Politikwissenschaft oder die Kurse 1 bis 4 in einem weiteren Fach des Aufgabenfelds II verpflichtend belegt werden. Ist ein anderes Fach des Aufgabenfelds II das durchgängig belegte Fach, sind zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Geschichte verpflichtend zu belegen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „als Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „verpflichtend“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. alle Grundkurse gemäß § 25 Absatz 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Grundkurse in Sportpraxis,“

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 und 6 wird jeweils das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. im Aufgabenfeld II ein Fach durchgehend mit der Maßgabe,

a) dass zusätzlich die Kurse 3 und 4 des Faches Politikwissenschaft eingebracht werden müssen, wenn das durchgehend belegte Fach Geschichte ist, es sei denn, ein Fach des Aufgabenfeldes II wird neben Geschichte durchgängig belegt,

b) dass zusätzlich zwei Kurse im Fach Geschichte eingebracht werden müssen, wenn es sich bei dem durchgängig belegten und eingebrachten Fach des Aufgabenfeldes II nicht um das Fach Geschichte handelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In demselben Fach dürfen höchstens vier Grundkurse sowie zusätzlich zwei Zusatzkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Insgesamt dürfen jedoch höchstens acht Zusatzkurse eingebracht werden, darunter neben je zwei Zusatzkursen Ensemblesmusik sowie Studium und Beruf vier weitere Zusatzkurse. Für das Fach Sport gilt abschließend die Regelung des § 13 Absatz 4 und 5.“

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „jährlich“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „und in der fünften Prüfungskomponente“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren“ durch die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und der Kooperationsschulen (§ 4 Absatz 2 Satz 2)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüflinge“ die Wörter „des betreffenden Schülerjahrgangs“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Personen, die für die Durchführung einer Prüfung, insbesondere in den Fächern Darstellendes Spiel, Musik und Sport, erforderlich sind, gelten nicht als Gäste; für sie muss keine Zulassungsentscheidung getroffen werden.“

18. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Besuch“ durch das Wort „Durchlaufen“ ersetzt.

19. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „seine Prüfung“ ersetzt.

20. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und sogenannte Konsultationen“ gestrichen.

21. In § 40 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren.“

22. In § 41 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

23. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 2)“ durch die Wörter „(§ 30 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch die Wörter „zuletzt belegten“ ersetzt.

24. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Grundkurse“ und das Wort „Pflichtkurse“ durch das Wort „Kurse“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.

25. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden.“

c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dafür“ durch die Wörter „Für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“ ersetzt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Gesamtqualifikation“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der jeweils anderen dieser Sprachen müssen in der Qualifikationsphase zwei Grundkurse verpflichtend belegt werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation verpflichtend einzubringen ist.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Latein“ und dem Wort „Gesamtqualifikation“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.



Fach	Wochenstunden / Jahreswochenstunden in den Fachrichtungen						
	Technik Schwerpunkte						Gestaltung
	Mechatronik, Metalltechnik/Maschinenbau, Umwelttechnik	Technik und Management	Elektrotechnik, Medientechnik, Medizintechnik, Informationstechnik	Bautechnik	Physiktechnik, Chemietechnik, Biologietechnik	Gestaltungs- und Medientechnik	
<b>Pflichtunterricht</b>							
Deutsch	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Englisch	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Politikwissenschaft/ Geschichte/Geografie/ Sozialwissenschaften <sup>a)</sup>	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Mathematik	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Physik	2/80	2/80	2/80	2/80	2/80	3/120	2/80
Chemie	2/80	2/80	2/80	2/80	2/80	-	2/80
Biologie	-	2/80	-	-	2/80	-	-
Chemie/Biologie	-	-	-	-	-	3/120	-
Volks-u. Betriebswirtschaftslehre	2/80	-	-	-	-	2/80	-
Informatik	2/80 <sup>b)</sup>	2/80 <sup>b)</sup>	-	-	-	2/80 <sup>b)</sup>	-
Mechatronik/ Metalltechnik/ Maschinenbau / Umwelttechnik	7/280 <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-
Elektrotechnik/ Medientechnik/ Medizintechnik/ Informationstechnik	-	-	6/240 <sup>b)c)</sup>	-	-	-	-
Bautechnik	-	-	-	4/160 <sup>b)</sup>	-	-	-
Gestaltung	-	-	-	-	-	-	4/160 <sup>b)</sup>
Gestaltungs- und Medientechnik	-	-	-	-	-	5/200 <sup>b)</sup>	-
Physiktechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Chemietechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Biologietechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Techniklabor	-	-	6/240 <sup>b)d)</sup>	7/280 <sup>b)d)</sup>	-	-	7/280 <sup>b)d)</sup>
Techn. Kommunikation	2/80	-	-	2/80	-	-	2/80
Technik und Management	-	7/280 <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-
Projektmanagement	-	2/80	-	-	-	-	-
<b>Zweite Fremdsprache</b> Französisch <sup>f)</sup>	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)
<b>Wahlpflichtunterricht</b>							
Sport/Musik/Bildende Kunst/ Darstellendes Spiel/Informatik	2/80 <sup>h)</sup>	2/80	2/80 <sup>h)</sup>	2/80	2/80	2/80 <sup>h) i)</sup>	2/80
Deutsch/Englisch/Mathematik	-	-	-	-	-	2/80	-
<b>Insgesamt <sup>j)</sup></b>	31/1240	31/1240	30/1200	31/1240	29/1160	31/1240	31/1240



	(35/1400)	(35/1400)	(34/1360)	(35/1400)	(33/1320)	(35/1400)	(35/1400)
<b>Wahlunterricht</b> <sup>k)</sup>	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160

**Anmerkungen:**

- a) Sozialwissenschaften ist nur in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik wählbar. In diesem Schwerpunkt können die Fächer Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften auch gemeinsam unterrichtet werden.
- b) Der Unterricht wird geteilt durchgeführt.
- c) In der Einführungsphase wird gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet.
- d) Im Fach Techniklabor wird in der Einführungsphase gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet.
- e) Wer Pädagogik fünfstündig wählt, muss Psychologie dreistündig belegen. Wer Psychologie fünfstündig wählt, muss Pädagogik dreistündig belegen.
- f) Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ist Pflichtunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht vom Beginn der Jahrgangsstufe 7 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden. Bei ausreichender Beteiligung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auch andere Fremdsprachen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 zulässig.
- g) Zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie sind zu wählen.
- h) Informatik ist nur in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik und Physiktechnik, Chemietechnik, Biologietechnik und in der Fachrichtung Gestaltung wählbar.
- i) Eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel ist zu wählen.
- j) Gemäß § 13 Absatz 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- k) Im Rahmen des Wahlunterrichts kann, soweit die Schule dies zulässt, zusätzlich eines der im Wahlpflichtunterricht aufgeführten Fächer, weitere Fächer oder eine weitere Fremdsprache besucht werden; hierfür sind dann uneingeschränkt die für die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts geltenden Regelungen, insbesondere über die Leistungsbewertung und Versetzung, anzuwenden. Darüber hinaus sind weitere fakultative Unterrichtsveranstaltungen zulässig.“

29. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

## Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbring- verpflichtungen
<b><u>Fachrichtung Wirtschaft</u></b> <b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b> <b>mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre</b>		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
	<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Recht Politikwissenschaft Geschichte	Volks- und Betriebswirt- schaftslehre	Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (4 Kurse, davon 2 oh- ne Einbringverpflich- tung)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informa-            tionstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Um-            welttechnik</b> <b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik</b> <b><u>Fachrichtung Gestaltung</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und            Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik /            Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)

	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup>	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik / Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>		Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>	Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit dem Schwerpunkt Technik und Management</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Technik und Management		Projektmanagement (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	<b>Technik und Management</b>	Projektmanagement (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Ernährung</u></b> <b><u>Fachrichtung Biotechnologie</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)

<b>Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup>	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
	Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Gesundheit</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.

2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.

3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiklechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“

30. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

## „Anlage 6

**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 /Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/ B 2
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

”

**Artikel 3****Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des**

## Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24 a Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen“

b) Nach der Angabe zu Anlage 4 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 5 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Einführungsphase“ das Wort „(Wahlpflichtkurse)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kursen“ die Wörter „der Qualifikationsphase“ eingefügt und werden die Wörter „Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse)“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Kurse“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, den Pflicht- und Wahlkursen“ durch die Wörter „und den belegten Kursen“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird die Nummer 2.

4. In § 15 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Ergänzungskursen“ durch das Wort „Zusatzkursen“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.“

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.“

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 5 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.“

7. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen (Zusatzkurse) belegt werden; sie umfassen zwei Wochenstunden und können keine verpflichtend zu belegenden Kurse ersetzen.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Ergänzungskurs“ durch das Wort „Zusatzkurs“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Zusatzkurse sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.“

8. § 23 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegende Kurse“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Halbjahren“ ein Komma und die Wörter „die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen,“ eingefügt.

9. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pflichtkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Kurse“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

10. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen



(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.

(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 25 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Belegung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.

(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.

(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich die Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leistungskursklausur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.

(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.

(6) In der Gesamtqualifikation werden die zwölf Kurse des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 16 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 16 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwei Leistungskurse belegen.

(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Teilnehmerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Mathematik“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach den Wörtern „(Kurs 3 und 4)“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt und wird nach dem Wort „Biologie“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Pflichtgrundkursen“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkursen“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend belegten Grundkurse“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Ergänzungskurse“ durch das Wort „Zusatzkurse“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „jährlich“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „und in der fünften Prüfungskomponente“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren“ durch die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

15. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden die Wörter „werden die Nachholtermine“ durch die Wörter „wird jeweils ein Nachholtermin“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.“

16. In § 40 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und sogenannte Konsultationen“ gestrichen.

17. In § 41 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren.“

18. In § 42 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Studienrätin oder“ eingefügt.

19. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 31 Absatz 2)“ die Wörter „zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vierten“ durch die Wörter „zuletzt belegten“ ersetzt.

20. § 46 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend einzubringenden Grundkurse“ und das Wort „Pflichtkurse“ durch das Wort „Kurse“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Pflichtgrundkurse“ durch die Wörter „verpflichtend zu belegenden Grundkurse“ ersetzt.

21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Dies ist der Fall“ durch die Wörter „Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist erworben“ ersetzt.

22. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

**„Anlage 5**

**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, 5 oder ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Vorkurs/ Einführungsphase	A 2	B 1	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Vorkurs / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

“

## **Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung**

Die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Rahmenlehrpläne“ durch die Wörter „den Rahmenlehrplan“ ersetzt.
3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer je Halbjahr eines Lehrgangs mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat.“
4. In § 16 Absatz 4 wird das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politische Bildung“ ersetzt.
5. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Rahmenlehrplänen“ durch die Wörter „dem Rahmenlehrplan“ ersetzt.
6. In § 36 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In der ersten Spalte der Studententafel wird in der dritten Zeile das Wort „Sozialkunde“ durch das Wort „Politische Bildung“ ersetzt.
  - b) In Fußnote b) wird das Wort „Bildende“ gestrichen.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dieser Verordnung werden die Sekundarstufe I-Verordnung, die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung geändert. Die Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der Vorgaben des neuen Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10.

Das Recht auf Bildung soll künftig unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status der Schülerin oder des Schülers gewährleistet werden. Die diesbezüglichen Einschränkungen entfallen daher.

Die Regelung zum muttersprachlichen Ergänzungsunterricht wird vor allem dahingehend modifiziert, dass dieser zukünftig der Schulaufsicht unterliegt.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe freiwillig drei Leistungskurse zu belegen sowie ferner die Verpflichtung der Gymnasien, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 ein Angebot zur Studien- und Berufsorientierung bereitzuhalten.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung und redaktionellen Anpassung.

b) Einzelbegründung:

**1. Zu Artikel 1 (Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung):**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Einfügung einer neuen Anlage und Änderung zweier Überschriften machen eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da es nur noch einen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 gibt und nicht mehr wie bisher schulstufenbezogene Rahmenlehrpläne, sodass eine sprachliche Anpassung vom Plural in den Singular erfolgen muss.

Zu Nummer 3 (§ 4):



Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da es nur ein schulinternes Curriculum gibt, muss auch insoweit eine sprachliche Anpassung vom Plural in den Singular erfolgen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Für die Änderungen in Absatz 1 und 3 wird auf die Begründung zu Nummer 2 und 3 Bezug genommen.

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass im Spannungsfeld zwischen Unterricht, der sich aus der Erfüllung der Schulpflicht ergibt, und muttersprachlichen Angeboten, regelmäßig die Teilnahme am Pflichtunterricht vorgeht. Im übrigen wird die Aussage revidiert, dass muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, sofern er in Schulen stattfindet, nicht der Schulaufsicht unterliegt. Vielmehr unterliegen alle Angebote mit erkennbar schulischem Charakter der Schulaufsicht. Dementsprechend unterliegt künftig auch der Ergänzungsunterricht der Schulaufsicht.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben, da der neue Rahmenlehrplan nicht mehr einer Schulstufe zugeordnet ist, sondern schulstufenunabhängig für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 5 und 6 gilt.

Zu Nummer 6 (§ 19):

Zur Änderung in Absatz 3 wird auf die Begründung in Nummer 2 Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 20):

In Absatz 4 wird klargestellt, dass eine Zeugnisnote nicht nur bei 6 Wochen kontinuierlicher Teilnahme, sondern auch bei insgesamt mindestens achtwöchiger Teilnahme am Unterricht gebildet werden kann. Eine entsprechende Anpassung der Grundschulverordnung erfolgt im Rahmen einer gesonderten Änderungsverordnung. In Absatz 5 wird eine Härtefallregelung aufgenommen, die es ermöglicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere gesundheitlichen Gründen) im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote erhalten hat, trotzdem eine Jahrgangsnote erhalten kann. Die Änderung in Absatz 6 soll Missverständnissen vorbeugen - aufgrund des neuen Rahmenlehrplans, der von Niveaustufen spricht, sowie aufgrund der Umbenennung der G- und E-Niveaus in § 27. Mit dem Begriff „Anforderungsniveau“ ist immer das der Leistungsdifferenzierung im Sinne des § 27 gemeint. Absatz 8 verweist vor dem Hintergrund des unterrichtswirksamen Inkrafttretens des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 auf den künftig geltenden Bewertungsmaßstab.

Zu Nummer 8 (§ 21):

Die Regelungen für die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache werden modifiziert. Welche Niveaustufe auf dem Zeugnis einzutragen ist, ergibt sich aus der neuen Anlage 6.

Zu Nummer 9 (§ 27):

Um eine Verwechslung der im neuen Rahmenlehrplan verwendeten Bezeichnung der Niveaustufen A-G mit der bisherigen Bezeichnung „G-Niveau“ bzw. „E-Niveau“ zu vermeiden, wurden diese Begriffe umbenannt, von „E-Niveau“ in „ER-Niveau“ und „G-Niveau“ in „GR-Niveau“. Als Angleichung an die neuen Begriffe wurden auch der „E-Kurs“ in „ER-Kurs“ sowie der „G-Kurs“ in „GR-Kurs“ umbenannt.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Absatz 2 wird an die Vorgaben des neuen Rahmenlehrplans angepasst, indem Fächerbezeichnungen geändert und weitere neue Fächer eingeführt werden.

Zu Nummer 11 (§ 30):

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 wird auf die Begründung zu Nummer 10 Bezug genommen.

Der neue Absatz 3 setzt die im „Landeskonzept Berufs- und Studienorientierung“ aus dem Jahr 2015 geforderte Verpflichtung der Gymnasien, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 ein Angebot zur Berufs- und Studienorientierung zu implementieren, um. Die Festlegung, welche Maßnahmen angeboten werden, sollte in das Schulprogramm einer Schule aufgenommen werden.

Zu Nummer 12 (§ 32):

Hinsichtlich der Einführung des Begriffs „GR-Niveau“ wird auf die Begründung zu Nummer 9 Bezug genommen. Die Anpassung des Begriffs „Wirtschaft-Arbeit-Technik“ ergibt sich aus der geänderten Bezeichnung dieses Fachs im neuen Rahmenlehrplan.

Zu Nummer 13 (§ 33):

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 14 (§ 39):

Siehe Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 15 (§ 44):

Siehe Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 16 (§ 48):

Aus Klarstellungsgründen wird mit der Anfügung in Absatz 2 verbindlich die Festlegung, dass der Durchschnittswert aus allen Fächern mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen wird, vorgegeben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 49):

Die Übergangsregelung ist notwendig, da diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 die Jahrgangsstufe 10 besuchen, noch nicht nach dem neuen Rahmenlehrplan unterrichtet werden. Der Rahmenlehrplan gilt ab dem Schuljahr 2017/2018 für die Jahrgangsstufen 1 bis 9, ab dem Schuljahr 2018/2019 für die Jahrgangsstufen 1 bis 10.

Zu Nummer 18 (Anlage 1):

Die Fächerbezeichnung musste aufgrund der Bezeichnung im neuen Rahmenlehrplan angepasst werden.

Zu Nummer 19 (Anlage 2):

Die Fächerbezeichnung musste aufgrund der Bezeichnung im neuen Rahmenlehrplan angepasst werden.

Zu Nummer 20 (Anlage 3):

Die Fächerbezeichnung musste aufgrund der Bezeichnung im neuen Rahmenlehrplan angepasst werden. Zudem wird geregelt, dass im altsprachlichen Bildungsgang am Gymnasi-

um in den Jahrgangsstufen 5 und 6 anstelle von Geschichte/Politischer Bildung und anstelle von Geografie das Fach Gesellschaftswissenschaften unterrichtet wird.

Zu Nummer 21 (Anlage 4):

Es handelt sich um eine Sonderregelung für den Fall, dass der Wahlpflichtunterricht eine Fremdsprache ergänzt; die Anzahl der zu schreibenden Klassenarbeiten wird insoweit auf ebenfalls mindestens zwei festgesetzt.

Zu Nummer 22 (Anlage 5):

Siehe Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 23 (Anlage 6 neu):

Die neue Anlage 6 betrifft die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gemäß § 21 Absatz 5.

**2. Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe):**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Einfügung einer neuen Anlage und Änderung von zwei Überschriften machen eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Es handelt sich um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen. Das Ersetzen des Begriffes „Pflichtkurse“ soll in der Verordnung klarer zum Ausdruck bringen, ob es ein verpflichtend zu belegender oder ein verpflichtend einzubringender Kurs ist.

Zu Nummer 3 (§ 6):

Das Recht auf Bildung soll künftig unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Schülerin oder des Schülers gewährleistet werden. Die diesbezügliche Einschränkung in § 6 Absatz 4 Nummer 3 entfällt daher. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

#### Zu Nummer 4 (§ 13):

Die Beleg- und Einbringmöglichkeiten im Fach Sport werden präzisiert und leicht modifiziert hinsichtlich erweiterter Einbringmöglichkeiten.

#### Zu Nummer 5 (§ 15):

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Zeugnisnote nicht nur bei 6 Wochen kontinuierlicher Teilnahme, sondern auch bei insgesamt mindestens achtwöchiger Teilnahme am Unterricht gebildet wird. Eine entsprechende Anpassung der Grundschulverordnung wird im Rahmen einer gesonderten Änderungsverordnung vorgenommen. Außerdem wird in Absatz 4 Satz 2 eine Härtefallregelung aufgenommen, die es ermöglicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aus nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere gesundheitlichen Gründen) im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote erhalten hat, trotzdem eine Jahrgangsnote erhalten kann.

#### Zu Nummer 6 (§ 16):

Die Regelungen für die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache waren bisher nur in der Sekundarstufe I-Verordnung geregelt und werden nun auch auf die gymnasiale Oberstufe übertragen. Welche Niveaustufe auf dem Zeugnis einzutragen ist, ergibt sich aus der neuen Anlage 6.

#### Zu Nummer 7 (§ 19):

In Absatz 1 wurden weitere wählbare Fremdsprachen ergänzt. In Absatz 2 wird eine Fachbezeichnung geändert und neue Fächer am beruflichen Gymnasium eingeführt. Die Umbenennung des Faches Wirtschaft in Volks- und Betriebswirtschaftslehre erfolgt wegen der Verwechslungsgefahr mit der Fachrichtung Wirtschaft; zugleich ist es eine Anpassung an die Bezeichnung des Faches in den meisten anderen Ländern. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Fach „Wirtschaftswissenschaft“ nicht am beruflichen Gymnasium belegt oder eingebracht werden kann, da es große inhaltliche Überschneidungen mit dem Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre gibt.

Zu Nummer 8 (§ 20):

Die Änderung in Absatz 1 bezieht sich auf die Änderungen in § 13 (siehe Nummer 4). Die Änderungen in Absatz 3 bis 5 wurden vorgenommen, da es zukünftig keine Differenzierung mehr zwischen Zusatzkursen, Seminarkursen und Ergänzungskursen geben soll. Die Begriffe Seminarkurse und Ergänzungskurse werden abgeschafft. Bisherige Seminarkurse und Ergänzungskurse werden nun auch unter den Begriff Zusatzkurse gefasst. Deshalb wurden Absatz 4 und 5 aufgehoben und Absatz 3 so gefasst, dass er auch die bisherigen Seminarkurse und Ergänzungskurse umfasst.

Zu Nummer 9 (§ 21):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2).

Zu Nummer 10 (§ 22):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2). Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben, da sich der wesentliche Inhalt schon aus dem neuen § 20 Absatz 3 ergibt.

Zu Nummer 11 (§ 23):

Mit dem neuen Absatz 7 wird festgelegt, welche Fremdsprachen zu welchem Prüfungsfach gewählt werden dürfen.

Zu Nummer 12 (§ 24):

Mit dem neuen § 24 wird die Möglichkeit geschaffen, freiwillig drei Leistungskurse zu belegen, wenn die Schule auf Beschluss der Schulkonferenz ein entsprechendes Angebot vorhält. Dies hat sich in einem Schulversuch an mehreren Gymnasien bewährt und soll deshalb allen gymnasialen Oberstufen als Option offen stehen. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt, damit dieses Modell nicht gegen den Willen der Lehrkräfte eingeführt werden kann.

Zu Nummer 13 (§ 25):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2) und Klarstellungen. Absatz 3 wurde neu gefasst, da die bisherige Formulierung zu Missverständnissen führte. Er beschreibt die Belegpflicht im Aufgabenfeld II.

Zu Nummer 14 (§ 26):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2) und Klarstellungen. Die Anfügung einer neuen Nummer 7 in Absatz 2 korrespondiert mit der geänderten Verweisung im neuen Absatz 2 Nummer 3, der sich nicht auf § 25 Absatz 3 bezieht. Nummer 7 regelt die Einbringpflicht im Aufgabenfeld II.

Die Neufassung von Absatz 3 Nummer 4 und Aufhebung der Nummer 5 hat den Hintergrund, dass durch die Änderungen des § 20 keine Unterschiede mehr zwischen Ergänzungskursen, Seminarkursen und Zusatzkursen getroffen werden, sondern alles unter den Begriff Zusatzkurs gefasst wird (siehe zu Nummer 8). Die Einbringverpflichtung für das Fach Sport ist nunmehr abschließend in § 13 geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 30):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 16 (§ 32):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 17 (§ 34):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 18 (§ 36):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 37):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 20 (§ 39):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 40):

Weitere Einzelheiten des Verfahrens bei Gewährung weiterer Hilfen in der Prüfung werden festgelegt.

Zu Nummer 22 (§ 41):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 43):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 24 (§ 45):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2).

Zu Nummer 25 (§ 46):

Es handelt sich um Anpassungen an die Formulierungen in Punkt 12.1 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der KMK vom 7.7.1972 in der Fassung vom 8.12.2016.

Zu Nummer 26 (§ 47):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2).

Zu Nummer 27 (§ 48):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (siehe auch zu Nummer 2).

Zu Nummer 28 (Anlage 1b):

Aufgrund der Änderungen in § 19 (siehe Nummer 7) wird die Anlage 1b neu gefasst.

Zu Nummer 29 (Anlage 5):

Aufgrund der Änderungen in § 19 (siehe Nummer 7) wird die Anlage 5 neu gefasst.

Zu Nummer 30 (Anlage 6 neu):



Die neue Anlage 6 betrifft die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gemäß § 16 Absatz 5.

### **3. Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin):**

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Einfügung einer neuen Anlage sowie des neuen § 24a machen eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

#### Zu Nummer 2 (§ 3):

Es handelt sich um Klarstellungen und redaktionelle Änderungen. Hinsichtlich des Begriffes „Pflichtkurse“ soll in der Verordnung klarer zum Ausdruck kommen, ob es ein verpflichtend zu belegender oder ein verpflichtend einzubringender Kurs ist.

#### Zu Nummer 3 (§ 4):

Das Recht auf Bildung soll künftig unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Schülerin oder des Schülers gewährleistet werden. Die diesbezügliche Einschränkung in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entfällt. Aufenthaltsrechtliche Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

#### Zu Nummer 4 (§ 15):

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten in § 22 Absatz 4 (siehe zu Nummer 7).

#### Zu Nummer 5 (§ 16):

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Zeugnisnote nicht nur bei 6 Wochen kontinuierlicher Teilnahme, sondern auch bei insgesamt mindestens achtwöchiger Teilnahme am Unterricht gebildet wird. Eine entsprechende Anpassung der Grundschulverordnung wird im Rahmen einer gesonderten Änderungsverordnung umgesetzt. Außerdem wird mit dem neuen Absatz 4 Satz 2 eine Härtefallregelung aufgenommen, die es ermöglicht, dass eine Schü-

lerin oder ein Schüler, die oder der aus nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere gesundheitlichen Gründen) im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote erhalten hat, trotzdem eine Jahrgangsnote erhalten kann.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Die Regelungen für die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache waren bisher nur in der Sekundarstufe I-Verordnung geregelt und werden nun auch auf die gymnasiale Oberstufe übertragen. Welche Niveaustufe auf dem Zeugnis einzutragen ist, ergibt sich aus der neuen Anlage 5.

Zu Nummer 7 (§ 22):

Die Änderungen in Absatz 4 erfolgen aus redaktionellen Gründen. Der Begriff „Ergänzungskurs“ ist künftig unter dem Begriff „Zusatzkurs“ erfasst; dieser Begriff wurde neu definiert.

Zu Nummer 8 (§ 23):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe zu Nummer 2).

Zu Nummer 9 (§ 24):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe zu Nummer 2). Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben, da sich der wesentliche Inhalt schon aus § 22 Absatz 4 ergibt (siehe zu Nummer 7).

Zu Nummer 10 (§ 24a):

Mit dem neuen § 24a wird die Möglichkeit geschaffen, freiwillig drei Leistungskurse zu belegen, wenn die Schule auf Beschluss der Schulkonferenz ein entsprechendes Angebot vorhält. Dies hat sich in einem Schulversuch an drei Berliner Gymnasien bewährt und soll deshalb auch den Kollegs und Abendgymnasien offen stehen. Ein solcher Beschluss der Schulkonferenz soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt, damit dieses Modell nicht gegen den Willen der Lehrkräfte eingeführt werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 26):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe zu Nummer 2).

Zu Nummer 12 (§ 27):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe zu Nummer 2 und 7).

Zu Nummer 13 (§ 31):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 14 (§ 33):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 15 (§ 36):

Mit den Änderungen in Absatz 4 wird die Regelung an § 35 Absatz 4 Satz 5 und 6 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 40):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 41):

Weitere Einzelheiten des Verfahrens bei Gewährung weiterer Hilfen in der Prüfung werden geregelt.

Zu Nummer 18 (§ 42):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 44):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Klarstellungen.

Zu Nummer 20 (§ 46):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen (siehe zu Nummer 2).

Zu Nummer 21 (§ 47):

Es handelt sich um Anpassungen an die Formulierungen in Punkt 12.1 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ der KMK vom 7.7.1972 in der Fassung vom 8.12.2016.

Zu Nummer 22 (Anlage 5 neu):

Die neue Anlage 5 betrifft die Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gemäß dem neuen § 17 Absatz 4.

**4. Zu Artikel 4 (Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung):**Zu Nummer 1 (§ 6):

Die Vorgabe, dass die Kopie der mit dem Aufnahmeantrag vorzulegenden Meldebescheinigung beglaubigt sein muss, entfällt. Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand verringert und die Antragstellenden entlastet werden.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da es nur noch einen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 gibt und nicht mehr wie bisher schulstufenbezogene Rahmenlehrpläne, war eine entsprechende sprachliche Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 12):

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Zeugnisnote nicht nur bei sechs Wochen kontinuierlicher Teilnahme, sondern auch bei insgesamt mindestens achtwöchiger Teilnahme am verpflichtenden Unterricht eines Halbjahres gebildet werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 16):

Die Fächerbezeichnung wird aufgrund der geänderten Bezeichnung im neuen Rahmenlehrplan angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 25):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Da es nur noch einen Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 gibt und nicht mehr wie bisher schulstufenbezogene Rahmenlehrpläne, war eine entsprechende sprachliche Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 36):

Die Vorgabe, dass die Kopie der vorzulegenden Meldebescheinigung beglaubigt sein muss, entfällt. Siehe ergänzend zu Nummer 1.

Zu Nummer 7 (Anlage)

Die Fächerbezeichnung wird aufgrund der geänderten Bezeichnung im neuen Rahmenlehrplan angepasst.

**5. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

- B. Rechtsgrundlage:  
§ 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 40 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 8, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist.
- C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine
- D. Gesamtkosten:  
Keine
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 16. August 2017

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Familie

Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>I. Sek I-VO</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<b>Teil I</b>	<b>Teil I</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
...	...
<b>Kapitel 3</b>	<b>Kapitel 3</b>
<b>Unterrichtsgestaltung und -organisation</b>	<b>Unterrichtsgestaltung und -organisation</b>
§ 10 Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht	§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht
...	...
<b>Kapitel 2</b>	<b>Kapitel 2</b>
<b>Gymnasium</b>	<b>Gymnasium</b>
§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht	§ 30 Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung
...	...
Anlage 1 Stundentafel der Integrierten Sekundarschule	Anlage 1 Stundentafel der Integrierten Sekundarschule
Anlage 2 Stundentafel des Gymnasiums	Anlage 2 Stundentafel des Gymnasiums
Anlage 3 Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium	Anlage 3 Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium
Anlage 4 Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I	Anlage 4 Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I
Anlage 5 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht	Anlage 5 Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht
	Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen – Sekundarstufe I
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten Integrierte Sekundarschule und Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt	(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten Integrierte Sekundarschule und Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I). Sie gilt



<p>ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>ebenfalls für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Einrichtungen, die nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichten, sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts Schulen der Sekundarstufe I besuchen, soweit nicht im Schulgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kooperationen</b></p> <p>(1) Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</li> <li>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung schulinterner und profilbezogener Curricula sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</li> <li>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projektstage, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und</li> <li>4. die Elternarbeit.</li> </ol> <p>...</p> <p>(3) Integrierte Sekundarschulen kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Kooperationen</b></p> <p>(1) Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien schließen mit benachbarten Grundschulen Kooperationsvereinbarungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Mit anderen Grundschulen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,</li> <li>2. die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung über das jeweilige schulinterne und profilbezogene Curriculum sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,</li> <li>3. die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studien- und Projektstage, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und</li> <li>4. die Elternarbeit.</li> </ol> <p>...</p> <p>(3) Integrierte Sekundarschulen kooperieren mit mindestens einem Oberstufenzentrum oder einer beruflichen Schule, um den Übergang zwischen den Schulstufen zu gestalten und die Arbeit der Schulen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</li> <li>2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung schulinterner Curricula, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</li> <li>3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</li> <li>4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</li> <li>5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.</li> </ol> <p>(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach den Rahmenlehrplänen zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abstimmung der Übergänge von Integrierten Sekundarschulen zu den Bildungsgängen der beruflichen Schulen insbesondere durch die Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals,</li> <li>2. die Durchführung gemeinsamer Konferenzen sowie gegenseitiger Hospitationen, die Abstimmung über das jeweilige schulinterne Curriculum, den zeitlich begrenzten Einsatz von Lehrkräften und die Gestaltung gemeinsamer schulischer Veranstaltungen,</li> <li>3. die gemeinsame Weiterentwicklung der Lernkultur und der Schulprogramme,</li> <li>4. die Durchführung von Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10,</li> <li>5. die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und ihrer Erziehungsberechtigten über Bildungsgänge und erreichbare Abschlüsse an beruflichen Schulen.</li> </ol> <p>(4) Über die Einzelheiten der Durchführung des Dualen Lernens in Form der praxisbezogenen Angebote (§ 29 Absatz 1) und des Praxislernens (§ 29 Absatz 3) schließen die Integrierten Sekundarschulen Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Anbietern und beruflichen Schulen. Im Praxislernen ist durch die begleitenden Lehrkräfte sicherzustellen, dass die nach dem Rahmenlehrplan zu erreichenden Kompetenzen auch in den Praxisphasen erworben werden können. Näheres insbesondere über die Kooperationen wird durch Verwaltungsvorschriften festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Rahmenlehrpläne, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</b></p> <p>(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne sowie die Stundentafeln (Anlagen 1 bis 3) bestimmt. In schulinternen Curricula werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht</b></p> <p>(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterrichts werden durch den Rahmenlehrplan sowie die Stundentafeln (Anlagen 1 bis 3) bestimmt. Im schulinternen Curriculum wer-</p>

<p>diese unter Berücksichtigung der fakultativen Inhalte schulspezifisch ausgestaltet.</p> <p>...</p> <p>(3) Aufgabengebiete gemäß § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes können nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne mit einem Umfang von bis zu 30 Jahreswochenstunden epochal unterrichtet werden.</p> <p>...</p> <p>(5) <del>Der von den diplomatischen Vertretungen der Heimatländer von ausländischen Schülerinnen und Schülern zusätzlich und in eigener Verantwortung erteilte muttersprachliche und landeskundliche Ergänzungsunterricht unterliegt nicht der Schulaufsicht.</del></p>	<p>den diese unter Berücksichtigung der fakultativen Inhalte schulspezifisch ausgestaltet.</p> <p>...</p> <p>(3) Aufgabengebiete gemäß § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes können nach Maßgabe des Rahmenlehrplans mit einem Umfang von bis zu 30 Jahreswochenstunden epochal unterrichtet werden.</p> <p>...</p> <p>(5) Sofern diplomatische Vertretungen der Heimatländer der ausländischen Kinder und Jugendlichen zusätzlich muttersprachlichen und landeskundlichen Ergänzungsunterricht in der Schule erteilen, ist er mit dem Stundenplan der Schülerinnen und Schüler und dem Ganztagskonzept der Schule zu koordinieren. Ergänzungsunterricht ist außerhalb der Zeiten für den Regelunterricht sowie den Religions- und Weltanschauungsunterricht durchzuführen; er unterliegt der Schulaufsicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</b></p> <p>(1) Altsprachliche Bildungsgänge können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen einer entsprechenden konzeptionellen Festlegung im Schulprogramm eingerichtet werden. Im altsprachlichen Bildungsgang beginnt der Unterricht in der zweiten Fremdsprache Latein in der Jahrgangsstufe 5; Englisch wird als erste Fremdsprache fortgesetzt. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts (§ 11 Absatz 3) wird Altgriechisch verpflichtend als dritte Fremdsprache unterrichtet. Die dritte Fremdsprache beginnt nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz frühestens ab Jahrgangsstufe 7 und spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Für die altsprachlichen Bildungsgänge gelten die Stundentafeln der Anlage 3. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Grundschule erteilt. Für den Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 10 gilt § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht</b></p> <p>(1) Altsprachliche Bildungsgänge können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an der Integrierten Sekundarschule und am Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen einer entsprechenden konzeptionellen Festlegung im Schulprogramm eingerichtet werden. Im altsprachlichen Bildungsgang beginnt der Unterricht in der zweiten Fremdsprache Latein in der Jahrgangsstufe 5; Englisch wird als erste Fremdsprache fortgesetzt. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts (§ 11 Absatz 3) wird Altgriechisch verpflichtend als dritte Fremdsprache unterrichtet. Die dritte Fremdsprache beginnt nach Entscheidung der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz frühestens ab Jahrgangsstufe 7 und spätestens ab Jahrgangsstufe 9. Für die altsprachlichen Bildungsgänge gelten die Stundentafeln der Anlage 3. <del>Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Grundschule erteilt.</del> Für den Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 10 gilt § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen</b></p>

<p>...</p> <p>(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards der Rahmenlehrpläne entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.</p>	<p>...</p> <p>(3) In Klassenarbeiten wird der Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr überprüft. Sofern in einer Klassenarbeit Leistungen auf mehreren Niveaustufen überprüft werden, müssen diese kenntlich gemacht werden. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen den jeweiligen Standards des Rahmenlehrplans entsprechen. Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten für die jeweiligen Fächer ergeben sich aus der Anlage 4. Die Termine sowie Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. An einem Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Im Übrigen beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze über Art, Umfang, Verteilung und Dauer der Klassenarbeiten und legt auf Vorschlag der Fachkonferenzen Grundsätze für die Benutzung von Hilfsmitteln fest; über die Einzelheiten der Umsetzung entscheidet die Klassenkonferenz. Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 3 mit der Note „ungenügend“ bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen, sofern dies zur Ermittlung des Leistungsstandes erforderlich ist; in Ausnahmefällen kann die Leistungsfeststellung auch in mündlicher Form nachgeholt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p> <p>...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mindestens sechs Wochen je Schulhalbjahr kontinuierlich am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Leistungsbeurteilung</b></p> <p>...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein; in Wahlpflichtfächern, in denen im Halbjahr weniger als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen nur zu einem Drittel in die Zeugnisnote ein. Bei Entscheidungen über Versetzungen und Abschlüsse werden für die festgelegten Kernfächer auch dann</p>

<p>Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> <p>(5) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote).</p> <p>(6) Für die Bildung der Zeugnisnoten bei Unterricht in fachleistungsdifferenzierten Kursen (§ 27) gelten folgende Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern der Unterricht wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr auf unterschiedlichen Niveaustufen erteilt wurde, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf die Niveaustufe des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre wird eine Jahrgangsnote gebildet.</li> <li>2. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in eine andere Niveaustufe gilt.</li> </ol> <p>...</p>	<p>gesonderte Noten gebildet, wenn sie in Lernbereichen mit anderen Fächern zusammengefasst werden und für den Lernbereich eine gemeinsame Note gebildet wird. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> <p>(5) Zeugnisnoten werden im ersten Halbjahr einer Jahrgangsstufe auf Grund der Leistungen dieses Schulhalbjahres festgesetzt. Im zweiten Schulhalbjahr werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote). Eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte.</p> <p>(6) Für die Bildung der Zeugnisnoten bei Unterricht in fachleistungsdifferenzierten Kursen (§ 27) gelten folgende Besonderheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern der Unterricht wegen Kurswechsels im ersten und zweiten Halbjahr auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus erteilt wurde, werden die Bewertungen des ersten Halbjahres auf das Anforderungsniveau des zweiten Halbjahres umgerechnet und aus den Einzelbewertungen beider Halbjahre wird eine Jahrgangsnote gebildet.</li> <li>2. Am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist zusätzlich für das zweite Halbjahr eine Halbjahresnote zu bilden, die als Grundlage für den Kurswechsel in ein anderes Anforderungsniveau gilt.</li> </ol> <p>...</p> <p>(8) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.</p>
<p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21 Zeugnisse</b></p>	<p>...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21 Zeugnisse</b></p>

<p>(5) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht. Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird das Erreichen der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten Fremdsprache und einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet; an der Integrierten Sekundarschule müssen die erforderlichen Leistungen in der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe E erreicht sein.</p>	<p>(5) Sofern am Ende der Jahrgangsstufe 10 bereits Kenntnisse im Umfang des Latinums gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurden, wird ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis angebracht. Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Jahrgangsstufe 10 wird das Erreichen der jeweiligen in Anlage 6 genannten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten Fremdsprache und einer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 unterrichteten zweiten Fremdsprache ausgewiesen, sofern die jeweilige Jahrgangsnote am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichend lautet; <del>an der Integrierten Sekundarschule müssen die erforderlichen Leistungen in der ersten Fremdsprache auf der Niveaustufe E erreicht sein</del> erreicht sein. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die ausweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Bei der Leistungsdifferenzierung ist von zwei Anforderungsniveaus auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Grundniveau (G-Niveau), das den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen vermittelt und</li> <li>2. das Erweiterungsniveau (E-Niveau), das neben dem Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen auch den der Zusatzanforderungen vermittelt.</li> </ol> <p>Bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung können aus Kursen des G-Niveaus gesonderte Kurse für Schülerinnen und Schüler mit erhöh-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Leistungsdifferenzierung, Leistungsbewertung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Bei der Leistungsdifferenzierung ist von zwei Anforderungsniveaus auszugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das grundlegende Anforderungsniveau (GR-Niveau), das den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen vermittelt und</li> <li>2. das erhöhte Anforderungsniveau (ER-Niveau), das neben dem Lehrstoff aus dem Bereich der Grundanforderungen auch den der Zusatzanforderungen vermittelt.</li> </ol> <p>Bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung kön-</p>

<p>tem Bedarf an individueller Förderung und aus Kursen des E-Niveaus gesonderte Kurse zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe ausgegliedert werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Für den Kurswechsel bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt am Ende der Jahrgangsstufe 9, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus einem E-Kurs in den entsprechenden G-Kurs gewechselt werden muss, wenn in dem Kurs der oberen Niveaustufe weniger als 5 Punkte erzielt wurden,</li> <li>2. ein Wechsel aus einem G-Kurs in einen E-Kurs nur dann möglich ist, wenn in dem G-Kurs mindestens 7 Punkte erreicht wurden.</li> </ol> <p>In höchstens einem der leistungsdifferenziert unterrichteten Fächer kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz. Dem Antrag auf Kurswechsel oder Verbleib in einem Kurs der höheren Niveaustufe ist zu entsprechen, wenn dies zur Erreichung des mittleren Schulabschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderlich ist.</p> <p>(5) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag nur der Wechsel in einen E-Kurs in höchstens einem Fach zulässig. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Bedingungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind oder wenn ansonsten der mittlere Schulabschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht erreicht werden kann und nicht bereits in der Jahrgangsstufe 9 ohne Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen in einen E-Kurs gewechselt wurde.</p>	<p>nen aus Kursen des GR-Niveaus gesonderte Kurse für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Bedarf an individueller Förderung und aus Kursen des ER-Niveaus gesonderte Kurse zur Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe ausgegliedert werden.</p> <p>...</p> <p>(4) Für den Kurswechsel bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung gilt am Ende der Jahrgangsstufe 9, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus einem ER-Kurs in den entsprechenden GR-Kurs gewechselt werden muss, wenn in dem Kurs der oberen Niveaustufe weniger als 5 Punkte erzielt wurden,</li> <li>2. ein Wechsel aus einem GR-Kurs in einen ER-Kurs nur dann möglich ist, wenn in dem GR-Kurs mindestens 9 Punkte erreicht wurden.</li> </ol> <p>In höchstens einem der leistungsdifferenziert unterrichteten Fächer kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 abgewichen werden; die Entscheidung trifft die Jahrgangskonferenz. Dem Antrag auf Kurswechsel oder Verbleib in einem Kurs der höheren Niveaustufe ist zu entsprechen, wenn dies zur Erreichung des mittleren Schulabschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erforderlich ist.</p> <p>(5) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag nur der Wechsel in einen ER-Kurs in höchstens einem Fach zulässig. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Bedingungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind oder wenn ansonsten der mittlere Schulabschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht erreicht werden kann und nicht bereits in der Jahrgangsstufe 9 ohne Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen in einen ER-Kurs gewechselt wurde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</b></p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</b></p> <p>...</p>

<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 und</li> <li>2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen umfassen.</li> </ol> <p>Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule sowie die Fächer Darstellendes Spiel, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>	<p>(2) Der Wahlpflichtunterricht besteht in der Integrierten Sekundarschule aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je einem Kurs in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie 9 und 10 und</li> <li>2. gegebenenfalls weiteren Kursen, die wahlweise eine oder mehrere Jahrgangsstufen umfassen.</li> </ol> <p>Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts an der Integrierten Sekundarschule sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, <del>Darstellendes Spiel</del>-Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden. Anstelle des Wahlpflichtunterrichts kann zusätzlicher Unterricht im Fach Deutsch insbesondere zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache angeboten werden. Werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im gleichen Fach zwei Kurse besucht, so werden die Leistungen getrennt bewertet und jeweils auf dem Zeugnis ausgewiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Darstellendes Spiel, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Fremdsprachen, Wahlpflichtunterricht, Berufs- und Studienorientierung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Der Wahlpflichtunterricht wird am Gymnasium mit jeweils mindestens zwei Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 durchgeführt; er kann auch bereits ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen. Ein zweiter Wahlpflichtkurs kann aus Profilstunden in einer oder mehreren Jahrgangsstufen eingerichtet werden. Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache <del>Darstellendes Spiel</del>-Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen; neu einsetzende Fächer müssen spätestens in der Jahrgangsstufe 10 angeboten wer-</p>



<p>werden.</p>	<p>den. Im Rahmen des Schulprogramms können ergänzend besondere, dem Schulprofil entsprechende Kurse vorgesehen werden.</p> <p>(3) Jede Schule legt fest, welche Maßnahmen der Berufs- und Studienorientierung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 in welchem Umfang angeboten werden, wobei ein Angebot je Jahrgangsstufe verpflichtend ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Berufsbildungsreife</b></p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des G-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft, Arbeit, Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.</li> </ol> <p>Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.</p> <p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des G-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Berufsbildungsreife</b></p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule erwerben die Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In mindestens zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik sowie entweder Wirtschaft-Arbeit-Technik oder erste Fremdsprache werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch werden mindestens ausreichende Leistungen erzielt oder mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mindestens befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.</li> </ol> <p>Für den Erwerb der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 gilt Satz 1 entsprechend, sofern dem Unterricht und der Leistungsbewertung das Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 zugrunde gelegt wurde.</p> <p>(2) Wurden Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet, wird die Berufsbildungsreife erworben, wenn bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus folgende Bedingungen erfüllt werden:</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.</li> </ol> <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundarschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	<p>den:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In einem der Fächer Deutsch oder Mathematik werden mindestens ausreichende Leistungen erreicht und das andere Fach darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein,</li> <li>2. die Summe aller Zeugnisnoten ergibt einen Durchschnittswert von 4,2 oder besser und</li> <li>3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch wird ein Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechendes Ergebnis erzielt.</li> </ol> <p>Sofern erst im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 das für diese Jahrgangsstufe geltende Anforderungsniveau zugrunde gelegt wurde, werden die Leistungen des zweiten Halbjahres doppelt gewichtet. Wer an der Integrierten Sekundarschule nach freiwilliger Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses weder einen dieser Abschlüsse erreicht noch die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Nummer 1 erfüllt, kann auf Antrag nach Beratung durch die Schule zu den von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachschreibterminen an den vergleichenden Arbeiten zum Erwerb der Berufsbildungsreife teilnehmen. Ist die Teilnahme aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, legt die besuchte Schule einen Nachschreibtermin fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Zweck der Prüfung und Teilnahme</b></p> <p>(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Schularten der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedin-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Zweck der Prüfung und Teilnahme</b></p> <p>(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Schularten der Sekundarstufe I der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife durch Teilnahme an einer gemeinsamen Prüfung erworben werden. Der jeweilige Abschluss setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und den Prüfungsergebnissen. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs am Ende der Sekundarstufe I unter einheitlichen Bedin-</p>

<p>gungen.</p> <p>(2) Sofern sie nach den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und</li> <li>2. an der Integrierten Sekundarschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.</li> </ol> <p>(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des G-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>gungen.</p> <p>(2) Sofern sie nach dem Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet wurden, sind zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums und</li> <li>2. an der Integrierten Sekundarschule diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife (§ 32 Absatz 1) erfüllt haben.</li> </ol> <p>(3) Wer an der Integrierten Sekundarschule nicht zur Teilnahme verpflichtet ist, kann sich nach Beratung der Schule freiwillig beteiligen, wenn er gemäß Satz 4 zur Prüfung zugelassen wird. Die Schule gibt dafür auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eine Empfehlung ab. Der Antrag auf Zulassung ist der Schule bis zu einem von ihr festgelegten Termin mitzuteilen. Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechtere als ausreichende Leistungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 39</b> <b>Schriftliche Prüfungen</b></p> <p>(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und, soweit den Aufgaben die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses zugrunde gelegt sind, den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und die erweiterte Berufsbildungsreife erreicht sein müssen.</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Schriftliche Prüfungen</b></p> <p>(1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen dem Rahmenlehrplan und, soweit den Aufgaben die Anforderungen des mittleren Schulabschlusses zugrunde gelegt sind, den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und die erweiterte Berufsbildungsreife erreicht sein müssen.</p>
<p><b>§ 44</b></p>	<p><b>§ 44</b></p>

<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
<p>...</p> <p>(3) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem E-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des E-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder</li> <li>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</li> </ol> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p> <p>(4) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des G-Niveaus erreicht werden.</p> <p>...</p> <p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule an</p>	<p>...</p> <p>(3) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in mindestens zwei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und nach Umrechnung der erreichten Punkte in den Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erzielt werden oder</li> <li>2. entweder für mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern oder für ungenügende Leistungen in höchstens einem Fach bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen ein Notenausgleich gemäß Satz 2 nachgewiesen werden kann.</li> </ol> <p>Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern. Gehört eine der beiden mangelhaften Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 zur Fächergruppe Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache, muss mindestens ein Fach dieser Fächergruppe zum Ausgleich herangezogen werden. Bei mangelhaften Leistungen in mehr als einem der Fächer gemäß Satz 3 oder ungenügenden Leistungen in einem dieser Fächer werden die Abschlussbedingungen nicht erfüllt.</p> <p>(4) An der Integrierten Sekundarschule werden die Abschlussbedingungen gemäß Absatz 2 Nummer 2 für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife erfüllt, wenn die in Absatz 3 festgelegten Leistungsvoraussetzungen bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus erreicht werden.</p> <p>...</p> <p>(7) Wer an der Integrierten Sekundarschule an</p>

<p>der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und</li> <li>2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des G-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.</li> </ol>	<p>der gemeinsamen Prüfung freiwillig teilgenommen hat und für keinen der beiden Abschlüsse die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erwirbt die Berufsbildungsreife, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in den Prüfungen erzielten Noten in mindestens einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache auf dem Anforderungsniveau der erweiterten Berufsbildungsreife mindestens „ausreichend“ lauten und</li> <li>2. mit den Jahrgangsnoten bei Umrechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des GR-Niveaus auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt werden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b></p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,</li> <li>2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem E-Niveau unterrichtet wurden und</li> <li>3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen.</li> </ol> <p>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit in der zweijährigen Form erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</p> <p>(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden erfüllt, wenn bei Um-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Übergang in die gymnasiale Oberstufe</b></p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler der Integrierten Sekundarschule gehen in die gymnasiale Oberstufe über, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss erworben haben,</li> <li>2. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, auf dem ER-Niveau unterrichtet wurden und</li> <li>3. mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen nach Absatz 2 erfüllen.</li> </ol> <p>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe geht auf Antrag über, wer nach Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eine erfolgreiche Mitarbeit in der zweijährigen Form erwarten lässt und seine Fremdsprachenverpflichtungen gemäß § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe noch erfüllen kann; über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss.</p> <p>(2) Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden erfüllt, wenn bei Um-</p>

<p>rechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des E-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und</li> <li>2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen.</li> </ol> <p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>	<p>rechnung der erreichten Punkte im leistungsdifferenzierten Unterricht in Noten des ER-Niveaus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in mindestens drei Fächern des leistungsdifferenzierten Unterrichts, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden und</li> <li>2. der Durchschnittswert aus allen Fächern nicht schlechter als 3,0 lautet und in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern vorliegen. Der Durchschnittswert aus allen Fächern wird mit einer nicht gerundeten Stelle nach dem Komma ausgewiesen.</li> </ol> <p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>„(7) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe 10 befinden, sind die Anlagen 1 bis 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall der späteren Wiederholung der Jahrgangsstufe.“</p>

## Anlage 1

## Stundentafel der Integrierten Sekundarschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche <sup>a)</sup>	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 <sup>b)</sup>	3 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>	5 <sup>b)</sup>
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/ Politische Bildung</i> <sup>c)</sup>	2	2	2	2 <sup>d)</sup>
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2 <sup>d)</sup>
<b>Bildende Kunst</b>				
Sport	3	3	3 (2 <sup>e)</sup> )	3 (2 <sup>e)</sup> )
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	2 (1 <sup>f)</sup> )	2 (- <sup>f)</sup> )
<b>Wahlpflichtunterricht</b> <sup>g)</sup>	3	3	2 (3)	2 (3)
Profilstunden <sup>h)</sup>	3	3	3 (4)	3 (5)
<b>Insgesamt</b> <sup>i)</sup>	31	31	32 (32)	32 (32)
Schülerarbeitsstunden <sup>j)</sup>	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25	1 – 3,25

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

**Anmerkungen:**

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.
- In diesem Fach soll pro Halbjahr etwa ein Drittel des Unterrichts auf ~~Sozialkunde~~ *Politische Bildung* entfallen.
- In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.

- e) Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde.
- f) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können diese Stunden als Profilstunden auch zur Verstärkung anderer Unterrichtsfächer oder zusätzlicher Wahlpflichtangebote insbesondere für Lerngruppen mit besonderen Profilen oder zur Vorbereitung auf die zweijährige gymnasiale Oberstufe verwendet werden. In Jahrgangsstufe 9 muss in diesem Fall jedoch mindestens eine Stunde zur Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums eingesetzt werden.
- g) Eine in Jahrgangsstufe 7 beginnende zweite Fremdsprache muss bis Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt mindestens 14 Wochenstunden angeboten werden; bei einem Beginn ab der Jahrgangsstufe 9 wird sie mit mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe unterrichtet. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- h) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- i) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- j) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.

### Jahresstundenrahmen der Integrierten Sekundarschule

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	120	120	200	200
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				



<i>Geschichte/ Politische Bildung</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>				
Ethik	80	80	80	80
Musik				
<b>Bildende-Kunst</b>	80	80	80	80
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
Wirtschaft-Arbeit-Technik	80	80	80 (40)	80 (-)
<b>Wahlpflichtunterricht</b>	120	120	80 (120)	80 (120)
Profilstunden	120	120	120 (160)	120 (200)
<b>Insgesamt</b>	1240	1240	1280 (1280)	1280 (1280)

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

## Anlage 2

### Studentafel des Gymnasiums

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Erste Fremdsprache	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>			2	2

<i>Physik</i>			2	2
<i>Chemie</i>			2	2
<b>Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</b>				
<i>Geschichte/ Politische Bildung<sup>b)</sup></i>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>	1	1	1	1
Ethik	2	2	2	2
Musik	2	3	2	2 <sup>c)</sup>
<del>Bildende Kunst</del>	2			
Sport	3	3	3 (2 <sup>d)</sup> )	3 (2 <sup>d)</sup> )
<b>Wahlpflichtunterricht<sup>e)</sup></b>	-	-	2 (5 <sup>d)</sup> )	2 (5 <sup>d)</sup> )
Profilstunden <sup>f)</sup>	2	3	2 (- <sup>d)</sup> )	2 (- <sup>d)</sup> )
<b>Insgesamt<sup>g)</sup></b>	<b>33</b>	<b>33</b>	<b>34 (34)</b>	<b>34 (34)</b>

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

#### **Anmerkungen:**

- a) Über die Verteilung der Stunden auf die Fächer entscheidet die Schule.
- b) In diesem Fach sollen pro Halbjahr etwa ein Drittel des Unterrichts auf *Sozialkunde Politische Bildung*-entfallen.
- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch das Fach ~~Bildende Kunst~~ unterrichtet werden.
- d) Wenn Altgriechisch oder Japanisch als dritte Fremdsprache unterrichtet wird, reduziert sich der Stundenumfang im Fach Sport in den Jahrgangsstufen 9 und 10 um jeweils eine Stunde. Altgriechisch und Japanisch als dritte Fremdsprache werden mit insgesamt 10 Wochenstunden unterrichtet. Wird Informatik angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- e) Aus Profilstunden können weitere Wahlpflichtkurse angeboten werden. Die dritte Fremdsprache kann ab der Jahrgangsstufe 8 beginnen und muss mit insgesamt mindestens sechs Wochenstunden angeboten werden.
- f) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder zur Einrichtung eines zweiten Wahlpflichtkurses sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 11 Absatz 4).
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

#### **Jahresstundenrahmen des Gymnasiums**

<b>Unterrichtsfächer /</b>	<b>Jahresstunden je Jahrgangsstufe</b>
----------------------------	--

Lernbereiche	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>				
Deutsch	160	160	160	160
Mathematik	160	160	160	160
Erste Fremdsprache	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache	160	160	120	120
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	160	160	80	80
<i>Physik</i>			80	80
<i>Chemie</i>			80	80
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/ Politische Bildung</i>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>	40	40	40	40
Ethik	80	80	80	80
Musik	80	120	80	80
Bildende Kunst	80			
Sport	120	120	120 (80)	120 (80)
<b>Wahlpflichtunterricht</b>	-	-	80 (200)	80 (200)
Profilstunden	80	120	80 (-)	80 (-)
<b>Insgesamt</b>	1320	1320	1360 (1360)	1360 (1360)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

### Anlage 3

#### Stundentafel des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>						
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
Erste Fremdsprache (Englisch)	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache (Latein)	5	5	4	4	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften						
<i>Biologie</i>					2	2

<i>Physik</i>					2	2
<i>Chemie</i>					2	2
<b>Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</b>						
<i>Geschichte/ Politische Bildung</i> b)	3 <sup>h)</sup>	3 <sup>h)</sup>	2	2	2	2
<i>Geografie</i>			1	1	1	1
Ethik	-	-	2	2	2	2
Musik	2	2	2	1,5		
Bildende Kunst	2	2	2	1,5	2	2 <sup>c)</sup>
Sport	3	3	3	3 (2 <sup>d)</sup> )	3 (2 <sup>d)</sup> )	3 (2 <sup>d)</sup> )
<b>Wahlpflichtunterricht</b> e) (dritte Fremdsprache)	-	-	3 (-/-)	3 (4/-)	2 (3/5)	2 (3/5)
Profilstunden <sup>f)</sup>	-	-	-	1(2 <sup>c)</sup> )	1 (2 <sup>c)</sup> )	1 (2 <sup>c)</sup> )
<b>Insgesamt</b> <sup>g)</sup>	32	32	34 (31/31)	34 (35/31)	33 (34/36)	33 (34/36)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- a) Über die Verteilung der Stunden auf die Fächer entscheidet die Schule.
- b) In diesem Fach sollen pro Halbjahr etwa ein Drittel des Unterrichts auf *Sozialkunde Politische Bildung* entfallen.
- c) In der Jahrgangsstufe 10 müssen sowohl das Fach Musik als auch Fach *Bildende Kunst* unterrichtet werden.
- d) Das Fach Sport kann zur Einrichtung eines weiteren Wahlpflichtangebots mit Hilfe von Profilstunden gekürzt werden. Wird Informatik als Wahlpflichtkurs angeboten, so muss der Stundenumfang insgesamt mindestens drei Wochenstunden umfassen.
- e) Anstelle des Wahlpflichtunterrichts wird Altgriechisch angeboten, sofern nicht Sonderregelungen (§ 49 Absatz 1 Nummer 2) gelten.
- f) Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen oder des Wahlpflichtunterrichts sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabenbereichen und zur Durchführung des Informationstechnischen Grundkurses (§ 11 Absatz 4).
- g) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird anstelle von *Geschichte/Politischer Bildung* und anstelle von *Geografie* das Fach *Gesellschaftswissenschaften* unterrichtet.

### Jahresstundenrahmen des altsprachlichen Bildungsganges am Gymnasium

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahresstunden je Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
<b>Pflichtunterricht</b>						
Deutsch	200	200	160	160	160	160
Mathematik	200	200	160	160	160	160
Erste Fremdsprache (Englisch)	120	120	120	120	120	120
Zweite Fremdsprache (Latein)	200	200	160	160	120	120
<b>Lernbereich Naturwissenschaften</b>						
<i>Biologie</i>	160	160	160	160	80	80
<i>Physik</i>					80	80
<i>Chemie</i>					80	80
<b>Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</b>						
<i>Geschichte/ Sozialkunde-Politi- sche Bildung</i>	120 <sup>h)</sup>	120 <sup>h)</sup>	80	80	80	80
<i>Geografie</i>			40	40	40	40
Ethik	-	-	80	80	80	80
Musik	80	80	80	60	80	80
Bildende Kunst	80	80	80	60		
Sport	120	120	120	120 (80)	120 (80)	120 (80)
<b>Wahlpflichtunterricht</b> (dritte Fremdsprache)	-	-	120 (-/-)	120 (160/-)	80 (120/200 )	80 (120/200)
Profilstunden	-	-	-	40(80)	40 (80)	40 (80)
<b>Insgesamt</b>	1280	1280	1360 (1240/ 1240)	1360 (1400/ 1240)	1320 (1360/ 1440)	1320 (1360/ 1440)

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

\* In diesen Jahrgangsstufen wird anstelle von „Geschichte/Politische Bildung“ und „Geografie“ das Fach „Gesellschaftswissenschaften“ unterrichtet.

#### Anlage 4

#### Aufstellung der verbindlichen Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

<b>Unterrichtsfach</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	<b>Mindestzahl im Schuljahr</b>	<b>Dauer in Minuten von – bis</b>
Deutsch	5 – 8 9 – 10	4 4	30– 120 90 – 180
Erste Fremdsprache	5 – 6 7 – 10	4 4	45 45 – 150
Zweite Fremdsprache	alle	4	45 – 150
Dritte Fremdsprache	alle	4	45 – 90
Mathematik	alle	4	45 – 120
Wahlpflichtunterricht (soweit nicht zweite oder dritte Fremdsprache)*	alle	2	45 – 90

An Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen kann die Mindestzahl der Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik in der Jahrgangsstufe 10 nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Vorschlag der Fachkonferenz um jeweils eine Klassenarbeit reduziert werden, sofern dies pädagogisch vertretbar ist.

\*=Ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in einer bereits begonnenen Fremdsprache, sind ebenfalls mindestens 2 Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben.

## Anlage 5

### Tabelle der Notenstufen und Punktwerte an der Integrierten Sekundarschule im leistungsdifferenzierten und nicht leistungsdifferenzierten Unterricht

<b>Noten</b>	

im nicht leistungs- differenzierten Unterricht und im erhöhten Anforderungsniveau (ER-Niveau)	im grundlegenden Anforderungsniveau (GR-Niveau)	Punkte
1		15
		14
		13
2	1	12
		11
		10
3	2	9
		8
		7
4	3	6
		5
		4
5	4	3
		2
		1
6	6	0

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

#### Anlage 6 (neu)

#### Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen – Sekundarstufe I

		Fremdsprachen- folge/ -beginn	Jahrgangsstufe					
			5	6	7	8	9	10
Gymnasium	Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/ Jap-)	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	B1
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab	A1	A1	A1/ A2	A2	B1	B1

	<b>nisch)</b>	Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9							
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10		-	-	-	-	-	<b>A2</b>
	<b>Chinesisch/ Ja- panisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9		-	-	A1	A1	A1/ A2	<b>A2</b>
		Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10		-	-	-	-	-	<b>A1</b>
<b>ISS</b>	<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chine- sisch/ Japa- nisch)</b>	1. Fremd- sprache (ab Jahrgangs- stufe 3, ggf. 1)	ER- Ni- veau	A1	A1	A1/ A2	A2	A2/ B1	<b>B1*</b>
			GR- Ni- veau	-	-	A1	A1/ A2	A2	<b>A2/ B1*</b>
		2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9		-	-	A1/ A2	A2	A2/ B1	<b>B1</b>
	<b>Chinesisch/ Ja- panisch</b>	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9		-	-	A1	A1	A1/ A2	<b>A1/ A2</b>

“



II. VO-GO	
Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
...	...
<b>Kapitel 3</b>	<b>Kapitel 3</b>
<b>Qualifikationsphase</b>	<b>Qualifikationsphase</b>
§ 19 Fächer und Aufgabenfelder	§ 19 Fächer und Aufgabenfelder
§ 20 Kurse und Kursfolgen	§ 20 Kurse und Kursfolgen
§ 21 Schullaufbahn	§ 21 Schullaufbahn
§ 22 Kurswahl	§ 22 Kurswahl
§ 23 Wahl der Prüfungsfächer	§ 23 Wahl der Prüfungsfächer
§ 24 ( <i>aufgehoben</i> )	§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen
§ 25 Belegverpflichtungen	§ 25 Belegverpflichtungen
§ 26 Gesamtqualifikation	§ 26 Gesamtqualifikation
§ 27 Rücktritt	§ 27 Rücktritt
...	...
<u>Anlagen</u>	<u>Anlagen</u>
Anlage 1 a Stundentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule	Anlage 1 a Stundentafel der Einführungsphase an der Integrierten Sekundarschule
Anlage 1 b Stundentafel der Einführungsphase am beruflichen Gymnasium	Anlage 1 b Stundentafel der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien
Anlage 2 Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)	Anlage 2 Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2:1)
Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote	Anlage 3 Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote
Anlage 4 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife	Anlage 4 Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife
Anlage 5 Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien	Anlage 5 Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien
	Anlage 6 Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</b>	<b>Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</b>
(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu den von der Schule festgesetzten Terminen die Kurse der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase aus. Unter den gewähl-	(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu den von der Schule festgesetzten Terminen die Kurse der Einführungsphase (Wahlpflichtkurse) oder der Qualifikationsphase

<p>ten Kursen müssen sich alle Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse) befinden. Die Auswahl der Kurse ist auf das Unterrichtsangebot der eigenen Schule und gegebenenfalls kooperierender Schulen beschränkt. Bei ausgebliebener, unvollständiger oder nicht realisierbarer Kurswahl bestimmt die Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Schülerinnen und Schüler und der Erfordernisse ihrer Schullaufbahn die zu besuchenden Kurse.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase, den Pflicht- und Wahlkursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichtbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.</p>	<p>aus. Unter den gewählten Kursen der Qualifikationsphase müssen sich alle verpflichtend zu belegende Leistungskurse und Grundkurse befinden. Die Auswahl der Kurse ist auf das Unterrichtsangebot der eigenen Schule und gegebenenfalls kooperierender Schulen beschränkt. Bei ausgebliebener, unvollständiger oder nicht realisierbarer Kurswahl bestimmt die Schule im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Schülerinnen und Schüler und der Erfordernisse ihrer Schullaufbahn die zu besuchenden Kurse.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase und den belegten Kursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Werden für das Fernbleiben vom Unterricht oder für das Nichtbringen von Leistungen Gründe genannt, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, so sind diese unverzüglich darzulegen. Die Schule kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises, in Krankheitsfällen eines ärztlichen Attestes, verlangen. Bei Versäumnis eines Klausurtermins in der Qualifikationsphase muss der Nachweis innerhalb von drei Unterrichtstagen nach dem versäumten Klausurtermin in der Schule eingegangen sein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufnahme in besonderen Fällen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gemäß Absatz 1 bis 3 setzt weiter voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schülerinnen und Schüler an der aufnehmenden Schule ihren Bildungsgang fortsetzen und gegebenenfalls unter Anrechnung der bereits in der gymnasialen Oberstufe verbrachten Zeit und der dabei erbrachten Leistungen im Rahmen der Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Aufnahme in besonderen Fällen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gemäß Absatz 1 bis 3 setzt weiter voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schülerinnen und Schüler an der aufnehmenden Schule ihren Bildungsgang fortsetzen und gegebenenfalls unter Anrechnung der bereits in der gymnasialen Oberstufe verbrachten Zeit und der dabei erbrachten Leistungen im Rahmen der Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs.</li> </ol>

<p>5 erfolgreich abschließen können,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden kann,</li> <li>3. Bewerberinnen und Bewerber nicht-deutscher Herkunftssprache sich berechtigt im Land Berlin aufhalten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.</li> </ol> <p>...</p>	<p>5 erfolgreich abschließen können,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei bei Vorliegen einer besonderen Härte von der Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden kann,</li> <li>3. Bewerberinnen und Bewerber nicht-deutscher Herkunftssprache <del>sich berechtigt im Land Berlin aufhalten und</del> die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.</li> </ol> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sport</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Verpflichtungen gemäß § 25 können nicht mit Kursen in Sporttheorie und im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden.</p> <p>(4) Ist Sport Prüfungsfach, sind zwei Pflichtkurse in Sporttheorie und in jedem Kurshalbjahr ein Pflichtkurs Sportpraxis zu belegen. In den ersten Block der Gesamtqualifikation (§ 26 Abs. 1 Nr.1) eingebracht werden müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Sport als Prüfungsfach ein Kurs Sporttheorie sowie drei Kurse Sportpraxis aus dem ersten bis vierten Kurshalbjahr,</li> <li>2. bei Sport als fünfter Prüfungskomponente der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie oder,</li> <li>3. wenn Sport sowohl Prüfungsfach als auch fünfte Prüfungskomponente (besondere Lernleistung) ist, der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie und drei Kurse Sportpraxis aus dem ersten bis vierten Kurshalbjahr.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Sport</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Belegverpflichtungen gemäß § 25 können nicht mit Kursen in Sporttheorie und im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden.</p> <p>(4) Ist Sport nicht Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, müssen vier Kurse Sportpraxis belegt werden. Es besteht keine Einbringungsverpflichtung. In den ersten Block der Gesamtqualifikation können bis zu vier Sportkurse, darunter höchstens zwei Kurse Sporttheorie eingebracht werden. Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.</p> <p>(5) Ist Sport Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, sind zwei Kurse in Sporttheorie und in jedem Kurshalbjahr ein Kurs Sportpraxis zu belegen.</p> <p>Für das Einbringen in den ersten Block der</p>

<p>Darüber hinaus können nach Maßgabe des § 26 Absatz 3 Nummer 4 weitere Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p> <p>(5) Im Prüfungsfach Sport wird eine besondere Fachprüfung mit einem praktischen und einem theoretischen Abschnitt durchgeführt, die insgesamt als mündliche Prüfung gilt. Die Leistungen im praktischen Teil und im theoretischen Teil werden im Verhältnis 2 zu 1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.</p> <p>(6) Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung gemäß Absatz 7 Nr. 4 gestattet werden; über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht werden können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt; zur Prüfungsvorbereitung ist die Teilnahme am Unterricht des folgenden Jahrgangs auch in den übrigen Prüfungsfächern ohne Leistungsbeurteilung zu gestatten.</p>	<p>Gesamtqualifikation (§ 26 Absatz 1 Nummer 1) gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist Sport Prüfungsfach, müssen ein Kurs in Sporttheorie sowie drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.</li> <li>2. Ist Sport Referenzfach der fünften Prüfungskomponente, muss nur der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie eingebracht werden; vier weitere Sportkurse können eingebracht werden, von denen einer ein Kurs in Sporttheorie sein kann.</li> <li>3. Ist Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente (besondere Lernleistung), müssen der zuletzt belegte Kurs in Sporttheorie und drei Kurse Sportpraxis eingebracht werden; ein weiterer Kurs Sportpraxis oder Sporttheorie kann eingebracht werden.</li> </ol> <p>Darüber hinaus können höchstens zwei weitere Zusatzkurse belegt, aber nicht eingebracht werden.</p> <p>(6) Im Prüfungsfach Sport wird eine besondere Fachprüfung mit einem praktischen und einem theoretischen Abschnitt durchgeführt, die insgesamt als mündliche Prüfung gilt. Die Leistungen im praktischen Teil und im theoretischen Teil werden im Verhältnis 2 zu 1 zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst.</p> <p>(7) Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung gemäß Absatz 7 Nr. 4 gestattet werden.</p>
---	---

<p>(7) Ist die Prüfungsfähigkeit nach Eintritt in die Prüfung nicht nur kurzfristig beeinträchtigt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten oder</li> <li>2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere zulassen oder</li> <li>3. die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit null Punkten zulassen oder</li> <li>4. eine Änderung des vierten Prüfungsfaches oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren als dem nach § 23 Abs. 9 Nr. 3 oder 4 zulässigen Termin gestatten.</li> </ol>	<p>den; über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht werden können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt; zur Prüfungsvorbereitung ist die Teilnahme am Unterricht des folgenden Jahrgangs auch in den übrigen Prüfungsfächern ohne Leistungsbewertung zu gestatten.</p> <p>(8) Ist die Prüfungsfähigkeit nach Eintritt in die Prüfung nicht nur kurzfristig beeinträchtigt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten oder</li> <li>2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere zulassen oder</li> <li>3. die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit null Punkten zulassen oder</li> <li>4. eine Änderung des vierten Prüfungsfaches oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren als dem nach § 23 Abs. 9 Nr. 3 oder 4 zulässigen Termin gestatten.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Leistungsbewertung</b> ...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens sechs Wochen je Schul- oder Kurshalbjahr kontinuierlich an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote). Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) ge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Leistungsbewertung</b> ...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Am Ende der Einführungsphase werden der Zeugnisnote die Leistungen des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zugrunde gelegt (Jahrgangsnote); eine Jahrgangsnote kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertre-</p>

<p>bildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p>tenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 14 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Zeugnisse</b></p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Zeugnisse</b></p> <p>...</p> <p>(5) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 6 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Schülerin oder dem Schüler letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Fächer und Aufgabenfelder</b></p> <p>(1) Die Fächer sind mit Ausnahme des Faches Sport folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:</p> <p>1. Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld): Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Japanisch, Chinesisch, Latein, Griechisch, Musik, Bildende</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Fächer und Aufgabenfelder</b></p> <p>(1) Die Fächer sind mit Ausnahme des Faches Sport folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:</p> <p>1. Aufgabenfeld I (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld): Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Japanisch, Chinesisch, Latein, Alt-Griechisch, Neu-</p>

<p>Kunst, Darstellendes Spiel;</p> <p>2. Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld): Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie, Recht, Wirtschaftswissenschaft;</p> <p>3. Aufgabenfeld III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld): Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik.</p> <p>(2) An beruflichen Gymnasien treten noch folgende Fächer hinzu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Fachrichtung Wirtschaft: Rechnungswesen und Controlling, <del>Wirtschaft</del> (Aufgabenfeld II); Wirtschaftsinformatik (Aufgabenfeld III);</li> <li>2. in der Fachrichtung Technik: <del>Wirtschaft</del> (Aufgabenfeld II), Bautechnik, Biologielabortechnik, Biologietechnik, Chemielabortechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiklabortechnik, Physiktechnik, Regenerative Energietechnik, Umwelttechnik, Gesundheit (Aufgabenfeld III);</li> <li>3. in der Fachrichtung Gestaltung: <del>Wirtschaft</del> (Aufgabenfeld II), Gestaltung, Bautechnik (Aufgabenfeld III);</li> <li>4. in der Fachrichtung Berufliche Informatik: Rechnungswesen und Controlling, <del>Wirtschaft</del> (Aufgabenfeld II), Medizininformatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Gesundheit (Aufgabenfeld III);</li> <li>5. in der Fachrichtung Ernährung: <del>Wirtschaft</del> (Aufgabenfeld II),</li> </ol>	<p>Griechisch , Hebräisch, Portugiesisch, Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Aufgabenfeld II (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld): Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Sozialwissenschaften, Psychologie, Philosophie, Recht, Wirtschaftswissenschaft;</li> <li>3. Aufgabenfeld III (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld): Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik.</li> </ol> <p>(2) An beruflichen Gymnasien treten noch folgende Fächer hinzu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Fachrichtung Wirtschaft: Rechnungswesen und Controlling, Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II); Wirtschaftsinformatik (Aufgabenfeld III);</li> <li>2. in der Fachrichtung Technik: Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Projektmanagement (Aufgabenfeld II), Bautechnik, Biologielabortechnik, Biologietechnik, Chemielabortechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiklabortechnik, Physiktechnik, Regenerative Energietechnik, Technik und Management, Umwelttechnik, Gesundheit (Aufgabenfeld III);</li> <li>3. in der Fachrichtung Gestaltung: Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II), Gestaltung, Bautechnik (Aufgabenfeld III);</li> <li>4. in der Fachrichtung Berufliche Informatik: Rechnungswesen und Controlling, Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II),</li> </ol>
--	---

<p>Ernährung (Aufgabenfeld III);</p> <p>6. in der Fachrichtung Agrarwirtschaft: Wirtschaft (Aufgabenfeld II), Agrartechnik mit Biologie (Aufgabenfeld III);</p> <p>7. in der Fachrichtung Biotechnologie: Wirtschaft (Aufgabenfeld II), Biotechnologie (Aufgabenfeld III);</p> <p>8. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales: Pädagogik, Wirtschaft (Aufgabenfeld II), Gesundheit, Medizininformatik (Aufgabenfeld III).</p>	<p>Medizininformatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Gesundheit (Aufgabenfeld III);</p> <p>5. in der Fachrichtung Ernährung: Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II), Ernährung (Aufgabenfeld III);</p> <p>6. in der Fachrichtung Agrarwirtschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II), Agrartechnik mit Biologie (Aufgabenfeld III);</p> <p>7. in der Fachrichtung Biotechnologie: Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II), Biotechnologie (Aufgabenfeld III);</p> <p>8. in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales: Pädagogik, Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Aufgabenfeld II), Gesundheit, Medizininformatik (Aufgabenfeld III).</p> <p>An beruflichen Gymnasien kann das Fach Wirtschaftswissenschaft nicht belegt oder eingebracht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kurse und Kursfolgen</b></p> <p>(1) Grundkurse dienen der zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Grundbildung; sie umfassen in Sportpraxis zwei und im Übrigen jeweils drei Wochenstunden; bei einer in Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache umfasst der Grundkurs vier Wochenstunden. Leistungskurse sind Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau, die erweiterte Kenntnisse und vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis vermitteln und in besonderem Maße der Sicherung der Studierfähigkeit dienen; sie umfassen jeweils fünf Wochenstunden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kurse und Kursfolgen</b></p> <p>(1) Grundkurse dienen der zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Grundbildung; sie umfassen in Sportpraxis zwei und in Sporttheorie sowie in allen anderen Fächern jeweils drei Wochenstunden; bei einer in Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnenen Fremdsprache umfasst der Grundkurs vier Wochenstunden. Leistungskurse sind Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau, die erweiterte Kenntnisse und vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis vermitteln und in besonderem Maße der Sicherung der Studierfähigkeit dienen; sie umfassen je-</p>



<p>(3) Außerhalb der Kursfolgen sind zusätzliche Grundkurse (Zusatzkurse) als in den Rahmenlehrplänen beschriebene Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen möglich; diese können keine Pflichtkurse ersetzen. Im Fach Sport dürfen höchstens zwei Zusatzkurse belegt werden.</p> <p>(4) In Seminarkursen (Grundkurse), die als Zusatzkurse im Sinne von Absatz 3 gelten, soll die inhaltliche und methodische Gestaltung fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung und der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sowie vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten ermöglichen.</p> <p>(5) Darüber hinaus können in den Fremdsprachen, auch ohne dass das Fach gleichzeitig als Leistungs- oder Grundkurs besucht wird, sowie in Astronomie weitere Grundkurse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als Ergänzungskurse angeboten werden. Als Ergänzungskurs gilt auch der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Kurs Studium und Beruf, der über zwei Kurshalbjahre belegt werden kann. Ergänzungskurse gemäß Satz 1 können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p>	<p>weils fünf Wochenstunden.</p> <p>...</p> <p>(3) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden. Sie umfassen drei Wochenstunden. Mit ihnen kann weder die Beleg- noch die Einbringverpflichtung gemäß §§ 25 und 26 erfüllt werden. Sie sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.</p> <p><del>(4) In Seminarkursen (Grundkurse), die als Zusatzkurse im Sinne von Absatz 3 gelten, soll die inhaltliche und methodische Gestaltung fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung und der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen sowie vertieftes wissenschaftspropädeutisches Arbeiten ermöglichen.</del></p> <p><del>(5) Darüber hinaus können in den Fremdsprachen, auch ohne dass das Fach gleichzeitig als Leistungs- oder Grundkurs besucht wird, sowie in Astronomie weitere Grundkurse mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als Ergänzungskurse angeboten werden. Als Ergänzungskurs gilt auch der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Kurs Studium und Beruf, der über zwei Kurshalbjahre belegt werden kann. Ergänzungskurse gemäß Satz 1 können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Schullaufbahn</b></p> <p>...</p> <p>(3) Kurse in den nach Absatz 2 nicht mehr zu berücksichtigenden Kurshalbjahren gelten als nicht besucht. Dies gilt auf Antrag dann nicht, wenn sie nach den Feststellungen der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflichtkurse sind,</li> <li>2. von der Schule in den bis zum Ende</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Schullaufbahn</b></p> <p>...</p> <p>(3) Kurse in den nach Absatz 2 nicht mehr zu berücksichtigenden Kurshalbjahren gelten als nicht besucht. Dies gilt auf Antrag dann nicht, wenn sie nach den Feststellungen der Schulleiterin oder des Schulleiters</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verpflichtend zu belegende Kurse sind,</li> </ol>

<p>der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren nicht mehr angeboten oder von der Schülerin oder dem Schüler aus stundenplantechnischen Gründen nicht mehr besucht werden können und</p> <p>3. nicht durch andere Kurse desselben oder eines anderen Faches in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren ersetzt werden können.</p> <p>Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht oder umgestellter Kursfolge gelten im Falle der Wiederholung Kurse desselben Faches aus der Kursfolge gemäß § 20 Abs. 2 aus anderen, früher durchlaufenen Kurs- halbjahren als nicht besucht.</p>	<p>2. von der Schule in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren nicht mehr angeboten oder von der Schülerin oder dem Schüler aus stundenplantechnischen Gründen nicht mehr besucht werden können und</p> <p>3. nicht durch andere Kurse desselben oder eines anderen Faches in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren, die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, ersetzt werden können.</p> <p>Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht oder umgestellter Kursfolge gelten im Falle der Wiederholung Kurse desselben Faches aus der Kursfolge gemäß § 20 Abs. 2 aus anderen, früher durchlaufenen Kurs- halbjahren als nicht besucht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Kurswahl</b></p> <p>...</p> <p>(2) Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Pflichtkurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination muss es ermöglichen, alle Pflichtkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen und 24 Grundkursen führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. Über die nach § 26 Abs. 1 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse hinaus können im Rahmen der organisatorischen, insbesondere personellen Möglichkeiten der Schule weitere zusätzliche Grundkurse besucht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Kurswahl</b></p> <p>...</p> <p>(2) Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die verpflichtend einzubringenden Kurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination <del>muss es ermöglichen, alle Pflichtkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen und 24 Grundkursen führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. Über die nach § 26 Abs. 1 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse hinaus können im Rahmen der organisatorischen, insbesondere personellen Möglichkeiten der Schule weitere zusätzliche Grundkurse besucht werden.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Wahl der Prüfungsfächer</b></p> <p>...</p> <p>(7) Chinesisch und Japanisch dürfen nur</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Wahl der Prüfungsfächer</b></p> <p>...</p> <p>(7) Die Fremdsprachen Alt-Griechisch,</p>

<p>zum dritten oder vierten Prüfungsfach, eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache sowie Sport und Darstellendes Spiel dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.</p>	<p>Englisch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Latein, Neu-Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch dürfen zum ersten, zweiten, dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch dürfen nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden. Eine andere spätestens in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache sowie Sport und Darstellendes Spiel dürfen nur zum vierten Prüfungsfach gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 (aufgehoben)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen</b></p> <p>(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag der Gesamtkonferenz vorliegt.</p> <p>(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Schülerinnen und Schüler bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 23 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Be-</p>

	<p>legung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.</p> <p>(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Schülerin oder der Schüler zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.</p> <p>(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich die Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leistungskursklausur</p>
--	--

	<p>sur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.</p> <p>(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.</p> <p>(6) In der Gesamtqualifikation werden die acht Leistungskurse des ersten und zweiten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 24 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 24 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Schülerinnen und Schüler, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für</p>
--	--

	<p>die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Schülerinnen und Schüler, die zwei Leistungskurse belegen.</p> <p>(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Belegverpflichtungen</b></p> <p>(1) Für Prüfungsfächer einschließlich der fünften Prüfungskomponente gelten die in § 23 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Pflichtgrundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache, in Mathematik, in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie in Sport zu besuchen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sind. Die Verpflichtungen in den Fremdsprachen, einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einem naturwissenschaftlichen Fach können nur durch ununterbrochenen Unterricht in diesem Fach erfüllt werden.</p> <p>(2) Im Aufgabenfeld I ist aus einem der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellen-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Belegverpflichtungen</b></p> <p>(1) Für Prüfungsfächer einschließlich der fünften Prüfungskomponente gelten die in § 23 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache, in Mathematik, in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie, in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie in Sportpraxis verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sind. Die Verpflichtungen in den Fremdsprachen, einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einem naturwissenschaftlichen Fach können nur durch ununterbrochenen Unterricht in diesem Fach erfüllt werden.</p> <p>(2) Im Aufgabenfeld I ist aus einem der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellen-</p>

<p>des Spiel entweder in den ersten beiden Halbjahren oder in den letzten beiden Halbjahren je ein Pflichtgrundkurs zu besuchen; diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Unterricht in der zweiten Fremdsprache erst in der Einführungsphase begonnen haben.</p> <p>(3) Im Aufgabenfeld II sind bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente zusätzlich zwei Pflichtgrundkurse im Fach Politikwissenschaft (Kurs 3 und 4) zu belegen, es sei denn, ein weiteres Fach des Aufgabenfelds II wird über vier Kurshalbjahre belegt. Bei der Wahl eines anderen Faches als Geschichte des Aufgabenfeldes II als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sind jeweils zwei Pflichtgrundkurse (Kurs 3 und 4) im Fach Geschichte zu belegen.</p> <p>(4) Die naturwissenschaftliche Belegverpflichtung im Aufgabenfeld III kann nicht allein durch das Fach Biologie erbracht werden; zusätzlich sind in diesem Fall die Kurse 1 und 2 oder die Kurse 3 und 4 im Fach Physik oder im Fach Chemie als Pflichtgrundkurse zu belegen.</p> <p>(5) In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. In der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil V über weitere Pflichtgrundkurse bleiben unberührt.</p>	<p>des Spiel entweder in den ersten beiden Halbjahren oder in den letzten beiden Halbjahren je ein Grundkurs verpflichtend zu belegen; diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Unterricht in der zweiten Fremdsprache erst in der Einführungsphase begonnen haben.</p> <p>(3) Die Belegverpflichtung im Aufgabenfeld II kann nicht allein durch ein Fach erbracht werden. Ist Geschichte das durchgängig belegte Fach im Aufgabenfeld II, müssen zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Politikwissenschaft oder die Kurse 1 bis 4 in einem weiteren Fach des Aufgabenfelds II verpflichtend belegt werden. Ist ein anderes Fach das durchgängig belegte Fach des Aufgabenfelds II, sind zusätzlich die Kurse 3 und 4 im Fach Geschichte verpflichtend zu belegen.</p> <p>(4) Die naturwissenschaftliche Belegverpflichtung im Aufgabenfeld III kann nicht allein durch das Fach Biologie erbracht werden; zusätzlich sind in diesem Fall die Kurse 1 und 2 oder die Kurse 3 und 4 im Fach Physik oder im Fach Chemie als verpflichtend zu belegen.</p> <p>(5) In der zweijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 66 Wochenstunden besucht werden. In der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe müssen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt Kurse im Umfang von mindestens 56 Wochenstunden besucht werden. Die Bestimmungen im Teil V über weitere verpflichtend zu belegende oder einzubringende Kurse bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtqualifikation</b></p> <p>...</p> <p>(2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:</p> <p>1. die Leistungskurse im ersten und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtqualifikation</b></p> <p>...</p> <p>(2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:</p> <p>1. die Leistungskurse im ersten und</p>

<p>zweiten Prüfungsfach gemäß § 23,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Pflichtgrundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach gemäß § 23,</li> <li>3. die weiteren Pflichtgrundkurse gemäß § 25 mit Ausnahme der Pflichtgrundkurse in Sport,</li> <li>4. der Abschlusskurs im Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder, sofern mit diesem Fach die Verpflichtungen gemäß § 25 Absatz 1 erfüllt werden, alle vier Pflichtgrundkurse,</li> <li>5. für die Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums die weiteren Pflichtgrundkurse gemäß § 47 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 und</li> <li>6. für die Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Bildungsganges die weiteren Pflichtgrundkurse gemäß § 48.</li> </ol> <p>(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. In demselben Fach dürfen höchstens vier Grundkurse sowie zusätzlich</li> </ol>	<p>zweiten Prüfungsfach gemäß § 23,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Grundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach gemäß § 23,</li> <li>3. alle Grundkurse gemäß § 25 Absätze 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Grundkurse in Sportpraxis,</li> <li>4. der Abschlusskurs im Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder, sofern mit diesem Fach die Verpflichtungen gemäß § 25 Absatz 1 erfüllt werden, alle vier Grundkurse,</li> <li>5. für die Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums die weiteren verpflichtend zu belegenden Grundkurse gemäß § 47 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 5 und</li> <li>6. für die Schülerinnen und Schüler des altsprachlichen Bildungsganges die weiteren verpflichtend zu belegenden Grundkurse gemäß § 48</li> </ol> <p>7. im Aufgabenfeld II ein Fach durchgehend mit der Maßgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dass zusätzlich die Kurse 3 und 4 des Faches Politikwissenschaft eingebracht werden müssen, wenn das durchgehend belegte Fach Geschichte ist, es sei denn, ein Fach des Aufgabenfeldes II wird neben Geschichte durchgängig belegt,</li> <li>b) dass zusätzlich zwei Kurse im Fach Geschichte eingebracht werden müssen, wenn es sich bei dem durchgängig belegten und eingebrachten Fach des Aufgabenfeldes II nicht um das Fach Geschichte handelt.</li> </ol> <p>(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:</p>
--	--



<p>zwei Zusatzkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen</p> <p>a. <del>im Fach Sport vier Grundkurse,</del>  b. <del>bei Sport als Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente oder wenn Sport sowohl Prüfungsfach als auch Referenzfach der fünften Prüfungskomponente ist, höchstens fünf Grundkurse, davon höchstens ein Grundkurs Sporttheorie</del></p> <p>eingebracht werden.</p> <p><del>5. Es dürfen insgesamt höchstens acht Kurse gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 eingebracht werden, darunter jeweils höchstens vier Zusatzkurse, zwei Seminarkurse und zwei Grundkurse Ensemblemusik sowie die beiden Grundkurse des Ergänzungskurses Studium und Beruf.</del></p>	<p>...</p> <p>4. In demselben Fach dürfen höchstens vier Grundkurse sowie zusätzlich zwei Zusatzkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Insgesamt dürfen jedoch höchstens acht Zusatzkurse eingebracht werden, darunter neben je zwei Zusatzkursen Ensemblemusik sowie Studium und Beruf vier weitere Zusatzkurse. Für das Fach Sport gilt abschließend die Regelung des § 13 Absatz 4 und 5.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Zeitpunkt und Teile der Prüfung</b></p> <p>(1) Die einheitlichen Termine für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung sowie die weiteren Prüfungstermine und Prüfungszeiträume für die Durchführung der einzelnen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet.</p> <p>(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach und in der fünften Prüfungskomponente wird jeder Prüfling mündlich geprüft. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Zeitpunkt und Teile der Prüfung</b></p> <p>(1) Die einheitlichen Termine für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung sowie die weiteren Prüfungstermine und Prüfungszeiträume für die Durchführung der einzelnen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich spätestens zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet.</p> <p>(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach <del>und in der fünften Prüfungskomponente</del> wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses</p>

<p>Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.</p>	<p>ses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern gebildet. Den Prüfungsvorsitz übernimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Die oder der Prüfungsvorsitzende muss die Laufbahnbefähigung als Studienrat besitzen. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.</p> <p>...</p> <p>(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfungsgespräche der fünften Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die Laufbahnbefähigung als Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss aus mindestens vier Mitgliedern gebildet. Den Prüfungsvorsitz übernimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Die oder der Prüfungsvorsitzende muss die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzen. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.</p> <p>...</p> <p>(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfungsgespräche der fünften Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mit-</p>

<p>werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.</p>	<p>glieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste</b></p> <p>(1) Lehrkräfte der Schule dürfen mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung, dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente und bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören. Entsprechendes gilt für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist.</p> <p>(2) Gäste dürfen nur bei der mündlichen Prüfung und dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente anwesend sein. Als Gäste können je Prüfungstag bis zu zwei von der Gesamtelternvertretung bestimmte Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, deren Kinder nicht zum Kreis der Prüflinge gehören, und bis zu acht von der Gesamtschülervertretung bestimmte Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören, zugelassen werden. Bei jeder Prüfung dürfen nur jeweils insgesamt zwei Eltern- und Schülervotreterinnen oder -vertreter mit Zustimmung des Prüflings oder der Prüflinge einer Gruppenprüfung anwesend sein. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende weitere Personen als Gäste zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Zuhörerinnen und Zuhörer, Gäste</b></p> <p>(1) Lehrkräfte der Schule und der Kooperationschulen (§ 4 Absatz 2 Satz 2) dürfen mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung, dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente und bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören. Entsprechendes gilt für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist.</p> <p>(2) Gäste dürfen nur bei der mündlichen Prüfung und dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente anwesend sein. Als Gäste können je Prüfungstag bis zu zwei von der Gesamtelternvertretung bestimmte Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, deren Kinder nicht zum Kreis der Prüflinge des betreffenden Schülerjahrgangs gehören, und bis zu acht von der Gesamtschülervertretung bestimmte Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die nicht zum Kreis der Prüflinge des betreffenden Schülerjahrgangs gehören, zugelassen werden. Bei jeder Prüfung dürfen nur jeweils <del>insgesamt</del> zwei Eltern- und Schülervotreterinnen oder -vertreter mit Zustimmung des Prüflings oder der Prüflinge einer Gruppenprüfung anwesend sein. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende weitere Personen als Gäste zulassen. Personen, die für die Durchführung einer Prüfung, insbesondere in den Fächern Darstellendes Spiel, Musik und Sport, erforderlich sind, gelten nicht als Gäste; für sie muss keine Zulassungsentcheidung getroffen werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Wiederholung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang und erneutem Besuch des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Wiederholung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang und erneutem Durchlaufen des dritten und vierten Kurshalbjahres einmal wiederholen. Wird die Prüfung wiederholt, so sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Steht ein Prüfling in dem begründeten Verdacht, eine Täuschung begangen zu haben, oder wird er beim Begehen einer Täuschung bemerkt, wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die aufsichtführende Lehrkraft, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Fachausschuss. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind unverzüglich zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Steht ein Prüfling in dem begründeten Verdacht, eine Täuschung begangen zu haben, oder wird er beim Begehen einer Täuschung bemerkt, wird seine Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Entscheidung über die Unterbrechung trifft die aufsichtführende Lehrkraft, während des Verlaufs der mündlichen Einzelprüfung der Fachausschuss. Die oder der Prüfungsvorsitzende und die Schulleiterin oder der Schulleiter sind unverzüglich zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben und sogenannte Konsultationen führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben <del>und sogenannte Konsultationen</del> führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b></p>

<p><b>Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.</p>	<p><b>Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.</p>
<p><b>§ 41</b> <b>Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beurteilenden Lehrkräfte muss die Laufbahnbefähigung als Studienrat haben.</p>	<p><b>§ 41</b> <b>Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beurteilenden Lehrkräfte muss die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat haben.</p>
<p><b>§ 43</b> <b>Mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 30 Abs. 2) werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.</p>	<p><b>§ 43</b> <b>Mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 30 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für</p>

<p>(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 32 Abs. 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; in diesem Fall muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit gegeben werden, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.</p> <p>(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des vierten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. Abweichend von Satz 1 muss ein Prüfling in einem Fach des Aufgabenfelds II mit Ausnahme des Faches Philosophie ein beliebiges Kurshalbjahr benennen, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.</p>	<p>einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.</p> <p>(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 32 Absatz 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Jedes Mitglied des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses <del>Fragen zu stellen und</del> kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers <del>zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.; in diesem Fall muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit gegeben werden;</del> Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.</p> <p>(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. Abweichend von Satz 1 muss ein Prüfling in einem Fach des Aufgabenfelds II mit Ausnahme des Faches Philosophie ein beliebiges Kurshalbjahr benennen, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Prüfungsergebnis</b></p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Prüfungsergebnis</b></p> <p>...</p>

<p>(2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. acht Leistungskurse, die Pflichtgrundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach, die verpflichtenden Anteile der gewählten fünften Prüfungskomponente gemäß § 26 sowie alle weiteren in die Gesamtqualifikation einzubringenden Pflichtkurse eingebracht hat,</li> <li>2. alle Pflichtgrundkurse gemäß § 25, auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, besucht hat,</li> <li>3. in 20 der 24 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat,</li> <li>4. in den acht belegten Leistungskursen bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 10 Punkten bei zweifacher Wertung bewertet sein dürfen,</li> <li>5. und in den ersten Block der Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte eingebracht hat, wobei kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde,</li> <li>6. im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt einschließlich der fünften Prüfungskomponente mindestens 100 Punkte erreicht hat.</li> </ol> <p>In allen übrigen Fällen gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>	<p>(2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. acht Leistungskurse, die verpflichtend einzubringenden Grundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach, die verpflichtenden Anteile der gewählten fünften Prüfungskomponente gemäß § 26 sowie alle weiteren in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse eingebracht hat,</li> <li>2. alle verpflichtend zu belegenden Grundkurse gemäß § 25, auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, besucht hat,</li> <li>3. in 20 der 24 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat,</li> <li>4. in den acht belegten Leistungskursen bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 10 Punkten bei zweifacher Wertung bewertet sein dürfen,</li> <li>5. und in den ersten Block der Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte eingebracht hat, wobei kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde,</li> <li>6. im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt einschließlich der fünften Prüfungskomponente mindestens 100 Punkte erreicht hat.</li> </ol> <p>In allen übrigen Fällen gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</b></p> <p>(1) Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</b></p> <p>(1) Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung</p>

<p>endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist. Dafür gelten folgende Voraussetzungen, die in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren erfüllt worden sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.</li> <li>2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</li> <li>3. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</li> <li>4. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 dienen können.</li> </ol>	<p>fung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. <del>Wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist.</del> Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden. Für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) gelten folgende Voraussetzungen, die in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren erfüllt worden sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.</li> <li>2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</li> <li>3. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</li> <li>4. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 dienen können.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Berufliche Gymnasien</b></p> <p>...</p> <p>(2) Beim Übergang in die Qualifikationsphase wählen Schülerinnen und Schüler des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <b>Berufliche Gymnasien</b></p> <p>...</p> <p>(2) Beim Übergang in die Qualifikationsphase wählen Schülerinnen und Schüler des</p>



<p>beruflichen Gymnasiums ein Fach der Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Ernährung, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Soziales, Biotechnologie oder Gestaltung aus dem Angebot der besuchten Schule entweder als fachrichtungsbezogenes zweites Leistungskursfach oder Grundkursfach, das drittes oder viertes Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sein muss. Aus der Tabelle der Anlage 5 ergibt sich, welche weiteren Fächer als Prüfungsfächer jeweils ergänzend zu dem fachrichtungsbezogenen Fach gewählt werden und welche Pflichtgrundkurse zusätzlich belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Die Schulen legen ihr Angebot der Prüfungsfächer der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.</p> <p>(3) Es entfällt die Belegverpflichtung für die beiden Pflichtgrundkurse in Musik, Bildender Kunst oder Darstellendem Spiel gemäß § 25 Absatz 2 und für die beiden Pflichtgrundkurse in den Fächern Physik oder Chemie gemäß § 25 Absatz 4.</p>	<p>beruflichen Gymnasiums ein Fach der Fachrichtungen Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Ernährung, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Soziales, Biotechnologie oder Gestaltung aus dem Angebot der besuchten Schule entweder als fachrichtungsbezogenes zweites Leistungskursfach oder Grundkursfach, das drittes oder viertes Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sein muss. Aus der Tabelle der Anlage 5 ergibt sich, welche weiteren Fächer als Prüfungsfächer jeweils ergänzend zu dem fachrichtungsbezogenen Fach gewählt werden und welche Grundkurse zusätzlich belegt und in die Gesamtqualifikation verpflichtend eingebracht werden müssen. Die Schulen legen ihr Angebot der Prüfungsfächer der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.</p> <p>(3) Es entfällt die Belegverpflichtung für die beiden Grundkurse in Musik, Bildender Kunst oder Darstellendem Spiel gemäß § 25 Absatz 2 und für die beiden Grundkurse in den Fächern Physik oder Chemie gemäß § 25 Absatz 4.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Altsprachlicher Bildungsgang</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler eines ab der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsganges müssen das Fach Latein oder Griechisch als Prüfungsfach oder fünfte Prüfungskomponente wählen. Die andere dieser Sprachen muss in der Qualifikationsphase mit zwei Pflichtgrundkursen besucht werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation einzubringen ist. Bei der Wahl von Griechisch als Leistungskursfach entfällt die Belegverpflichtung für Latein während der Qualifikationsphase. Wird Griechisch durch eine andere dritte Fremdsprache ersetzt, so tritt diese Fremdsprache bei den Verpflichtungen gemäß Satz 1 bis 3 an die Stelle von Griechisch. Wird eine spätestens in Jahrgangsstufe 10 begonnene vierte Fremdsprache als drittes oder als viertes Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, entfallen die Verpflichtungen gemäß Satz 1 und 2; in diesem Fall müssen jedoch zwei Pflichtgrundkurse in Griechisch und zwei weitere wahlweise in Griechisch oder Latein belegt und zwei der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Altsprachlicher Bildungsgang</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler eines ab der Jahrgangsstufe 5 beginnenden altsprachlichen Bildungsganges müssen das Fach Latein oder Griechisch als Prüfungsfach oder fünfte Prüfungskomponente wählen. In der anderen dieser Sprachen müssen in der Qualifikationsphase mit zwei Grundkurse verpflichtend belegt werden, von denen einer in die Gesamtqualifikation verpflichtend einzubringen ist. Bei der Wahl von Griechisch als Leistungskursfach entfällt die Belegverpflichtung für Latein während der Qualifikationsphase. Wird Griechisch durch eine andere dritte Fremdsprache ersetzt, so tritt diese Fremdsprache bei den Verpflichtungen gemäß Satz 1 bis 3 an die Stelle von Griechisch. Wird eine spätestens in Jahrgangsstufe 10 begonnene vierte Fremdsprache als drittes oder als viertes Prüfungsfach oder Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, entfallen die Verpflichtungen gemäß Satz 1 und 2; in diesem Fall müssen jedoch zwei Grundkurse in Griechisch und zwei weitere wahlweise</p>

vier Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.	in Griechisch oder Latein verpflichtend belegt und zwei der vier Kurse in die Gesamtqualifikation verpflichtend eingebracht werden.
---	---



Fach	Wochenstunden / Jahreswochenstunden in den Fachrichtungen						
	Technik Schwerpunkte						Gestaltung
	Mechatronik, Metalltechnik/ Maschinenbau, Umwelttechnik	Technik und Management	Elektrotechnik, Medientechnik, Medizintechnik, Informationstechnik	Bau-technik	Physik-technik, Chemie-technik, Biologie-technik	Gestaltungs- und Medientechnik	
<b>Pflichtunterricht</b>							
Deutsch	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Englisch	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Politikwissenschaft/ Geschichte/Geografie/ Sozialwissenschaften <sup>a)</sup>	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Mathematik	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120	3/120
Physik	2/80	2/80	2/80	2/80	2/80	3/120	2/80
Chemie	2/80	2/80	2/80	2/80	2/80	-	2/80
Biologie	-	2/80	-	-	2/80	-	-
Chemie/Biologie	-	-	-	-	-	3/120	-
Volks-u. Betriebswirt- schaftslehre	2/80	-	-	-	-	2/80	-
Informatik	2/80 <sup>b)</sup>	2/80 <sup>b)</sup>	-	-	-	2/80 <sup>b)</sup>	-
Mechatronik/ Metalltechnik/ Maschinenbau / Umwelttechnik	7/280 <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-	-
Elektrotechnik/ Medien- technik/Medizintechnik/ Informationstechnik	-	-	6/240 <sup>b)c)</sup>	-	-	-	-
Bautechnik	-	-	-	4/160 <sup>b)</sup>	-	-	-
Gestaltung	-	-	-	-	-	-	4/160 <sup>b)</sup>
Gestaltungs- und Medi- entechnik	-	-	-	-	-	5/200 <sup>b)</sup>	-
Physiktechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Chemietechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Biologietechnik	-	-	-	-	3/120 <sup>b)</sup>	-	-
Techniklabor	-	-	6/240 <sup>b)d)</sup>	7/280 <sup>b)d)</sup>	-	-	7/280 <sup>b)d)</sup>
Techn. Kommunikation	2/80	-	-	2/80	-	-	2/80
Technik und Manage- ment	-	7/280 <sup>b)</sup>	-	-	-	-	-
Projektmanagement	-	2/80	-	-	-	-	-
<b>Zweite Fremdsprache</b>							
Französisch <sup>f)</sup>	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)	(4/160)
<b>Wahlpflichtunterricht</b>							
Sport/Musik/Bildende Kunst/ Darstellendes Spiel/Informatik	2/80 <sup>h)</sup>	2/80	2/80 <sup>h)</sup>	2/80	2/80	2/80 <sup>h) i)</sup>	2/80
Deutsch/Englisch/Mathe- matik	-	-	-	-	-	2/80	-
<b>Insgesamt <sup>j)</sup></b>	31/1240	31/1240	30/1200	31/1240	29/1160	31/1240	31/1240

	(35/1400)	(35/1400)	(34/1360 )	(35/1400)	(33/1320)	(35/1400)	(35/1400 )
<b>Wahlunterricht</b> <sup>k)</sup>	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160	2-4/ 80-160

### Anmerkungen:

- a) Sozialwissenschaften ist nur in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik wählbar. In diesem Schwerpunkt können die Fächer Politikwissenschaft und Sozialwissenschaften auch gemeinsam unterrichtet werden.
- b) Der Unterricht wird geteilt durchgeführt.
- c) In der Einführungsphase wird gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet.
- d) Im Fach Techniklabor wird in der Einführungsphase gemäß den Schwerpunkten der Qualifikationsphase der Schule unterrichtet. ~~Das Fach Wirtschaft wird im Umfang von zwei Wochenstunden hierin integriert unterrichtet.~~
- e) Wer Pädagogik fünfstündig wählt, muss Psychologie dreistündig belegen. Wer Psychologie fünfstündig wählt, muss Pädagogik dreistündig belegen.
- f) Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ist Pflichtunterricht für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht vom Beginn der Jahrgangsstufe 7 bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet wurden. Bei ausreichender Beteiligung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auch andere Fremdsprachen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 zulässig.
- g) Zwei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie sind zu wählen.
- h) Informatik ist nur in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik und Physiktechnik, Chemietechnik, Biologietechnik und in der Fachrichtung Gestaltung wählbar.
- i) Eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel ist zu wählen.
- j) Gemäß § 13 Absatz 5 und 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- k) Im Rahmen des Wahlunterrichts kann, soweit die Schule dies zulässt, zusätzlich eines der im Wahlpflichtunterricht aufgeführten Fächer, weitere Fächer oder eine weitere Fremdsprache besucht werden; hierfür sind dann uneingeschränkt die für die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts geltenden Regelungen, insbesondere über die Leistungsbewertung und Versetzung, anzuwenden. Darüber hinaus sind weitere fakultative Unterrichtsveranstaltungen zulässig.

**Zulässige Prüfungsfachkombinationen an beruflichen Gymnasien**

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbring- verpflichtungen
<b><u>Fachrichtung Wirtschaft</u></b> <b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b> <b>mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Wirtschaft-Volks- und Betriebswirtschaftslehre</b>		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
	<b>Wirtschaftsinformatik</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Recht Politikwissenschaft <u>Geschichte</u>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
		<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Medientechnik, Medizintechnik, Metalltechnik/Maschinenbau, Umwelttechnik</b> <b><u>Fachrichtung Berufliche Informatik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Medizininformatik, Technische Informatik</b> <b><u>Fachrichtung Gestaltung</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik / Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)

	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup>	<b>Bautechnik</b> <b>Elektrotechnik</b> <b>Gestaltungs- und Medientechnik</b> <b>Mechatronik</b> <b>Medientechnik</b> <b>Informationstechnik</b> <b>Medizininformatik</b> <b>Medizintechnik</b> <b>Metalltechnik / Maschinenbau</b> <b>Technische Informatik</b> <b>Umwelttechnik</b> <b>Gestaltung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit den Schwerpunkten Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik</b>			
Deutsch Fremdsprache	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>		Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie <sup>3)</sup> Physik <sup>3)</sup> Biologie <sup>3)</sup>	Mathematik <sup>1)</sup> Informatik	<b>Chemietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Biologietechnik</b> <sup>2)</sup> <b>Physiktechnik</b> <sup>2)</sup>	Chemielabortechnik oder Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik (4 Kurse, davon 2 ohne Einbringverpflichtung)
<b><u>Fachrichtung Technik</u></b> <b>mit dem Schwerpunkt Technik und Management</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik Chemie Biologie	Technik und Management		Projektmanagement (2 Kurse)
	Mathematik <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Politikwissenschaft	<b>Technik und Management</b>	Projektmanagement (2 Kurse)
<b><u>Fachrichtung Ernährung</u></b> <b><u>Fachrichtung Biotechnologie</u></b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Ernährung</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Biologie	<b>Ernährung</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>		Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik	Mathematik <sup>1)</sup> Chemie Physik	<b>Biotechnologie</b>	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (2 Kurse)

<b>Fachrichtung Agrarwirtschaft</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Physik	Chemie	<b>Agrartechnik mit Biologie</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre (2 Kurse)
<b>Fachrichtung Gesundheit und Soziales</b>			
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Pädagogik</b>		Psychologie (2 Kurse)
	<b>Psychologie</b>		Pädagogik (2 Kurse)
	Politikwissenschaft Chemie <sup>1)</sup> Physik <sup>1)</sup> Biologie <sup>1)</sup>	<b>Pädagogik</b>	Psychologie (2 Kurse)
	Sozialwissenschaften Geografie Geschichte Kunst Musik	<b>Psychologie</b>	Pädagogik (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik Biologie	<b>Gesundheit</b>		Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Mathematik Biologie	Politikwissenschaft Biologie <sup>1)</sup>	<b>Gesundheit</b>	Volks- und Betriebs- wirtschaftslehre oder Recht (2 Kurse)

**Anmerkungen:**

- 1) Dieses Fach kann nur dann zum zweiten Leistungskursfach gewählt werden, wenn es nicht bereits erstes Leistungskursfach ist.
- 2) Bei der Wahl von Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Leistungs- oder Grundkursfach ist das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemielabortechnik, Biologielabortechnik oder Physiklabortechnik zu wählen.
- 3) Bei der Wahl von Chemie, Physik oder Biologie als Leistungskursfach darf nicht das der Naturwissenschaft entsprechende Fach Chemietechnik, Biologietechnik oder Physiktechnik als fachrichtungsbezogenes Grundkursfach gewählt werden.“



**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 /Einführungsphase	A 2	B 1	B 1/ B 2
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

<b>III. VO-KA</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<p><b>Kapitel 3</b> <b>Qualifikationsphase</b></p> <p>§ 21 Fächer und Aufgabenfelder            § 22 Kurse und Kursfolgen            § 23 Schullaufbahn            § 24 Kurswahl            § 25 Wahl der Prüfungsfächer            § 26 Belegverpflichtungen            § 27 Gesamtqualifikation            § 28 Rücktritt</p> <p>...</p> <p>Anlagen            Anlage 1 a Stundentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Kollegs            Anlage 1 b Stundentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Abendgymnasiums</p> <p>Anlage 2      Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)</p> <p>Anlage 3      Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote für Abiturzeugnisse, bei denen maximal 900 Punkte erreichbar sind</p> <p>Anlage 4      Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife</p>	<p><b>Kapitel 3</b> <b>Qualifikationsphase</b></p> <p>§ 21 Fächer und Aufgabenfelder            § 22 Kurse und Kursfolgen            § 23 Schullaufbahn            § 24 Kurswahl            § 24 a Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen            § 25 Wahl der Prüfungsfächer            § 26 Belegverpflichtungen            § 27 Gesamtqualifikation            § 28 Rücktritt</p> <p>...</p> <p>Anlagen            Anlage 1 a Stundentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Kollegs            Anlage 1 b Stundentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Abendgymnasiums</p> <p>Anlage 2      Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)</p> <p>Anlage 3      Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote für Abiturzeugnisse, bei denen maximal 900 Punkte erreichbar sind</p> <p>Anlage 4      Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife</p> <p>Anlage 5      Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe</p>
<b>§ 3</b> <b>Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</b>	<b>§ 3</b> <b>Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</b>
(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen zu den von der Einrichtung festgesetzten Terminen die Kurse der Einfüh-	(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen zu den von der Einrichtung festgesetzten Terminen die Kurse der Einfüh-

<p>rungsphase oder der Qualifikationsphase aus. Unter den gewählten Kursen müssen sich alle Pflichtkurse (Leistungskurse und Pflichtgrundkurse) befinden. Die Auswahl der Kurse ist auf das Unterrichtsangebot der besuchten Einrichtung beschränkt. Bei ausgebliebener, unvollständiger oder nicht realisierbarer Kurswahl bestimmt die Einrichtung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Erfordernisse ihrer Schullaufbahn die zu besuchenden Kurse.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase, den Pflicht- und Wahlkursen der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Sofern ein Vorkurs besucht wird, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auch auf den sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht dieses Vorkurses.</p>	<p>rungsphase (Wahlpflichtkurse) oder der Qualifikationsphase aus. Unter den gewählten Kursen der Qualifikationsphase müssen sich alle <del>Pflichtkurse</del> (Leistungskurse und <del>Pflichtgrundkurse</del>) verpflichtend zu belegende Kurse befinden. Die Auswahl der Kurse ist auf das Unterrichtsangebot der besuchten Einrichtung beschränkt. Bei ausgebliebener, unvollständiger oder nicht realisierbarer Kurswahl bestimmt die Einrichtung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Erfordernisse ihrer Schullaufbahn die zu besuchenden Kurse.</p> <p>...</p> <p>(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Teilnahme an dem sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht der Einführungsphase, und den belegten Kursen <del>den Pflicht- und Wahlkursen</del> der Qualifikationsphase sowie den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen bis zu deren regulärem Ende verpflichtet. Sofern ein Vorkurs besucht wird, erstreckt sich die Teilnahmeverpflichtung auch auf den sich aus der Stundentafel ergebenden Unterricht dieses Vorkurses.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Nicht aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereits eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife endgültig nicht bestanden haben oder schon einmal ein Kolleg oder Abendgymnasium wegen unzureichenden Leistungen verlassen mussten oder mit einem Leistungsstand verlassen haben, mit dem sie am Ende des Schuljahres den Bildungsgang hätten verlassen müssen, oder</li> <li>2. sich als Ausländer unberechtigt im Land Berlin aufhalten oder</li> <li>3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufnahmevoraussetzungen</b></p> <p>...</p> <p>(3) Nicht aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bereits eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife endgültig nicht bestanden haben oder schon einmal ein Kolleg oder Abendgymnasium wegen unzureichenden Leistungen verlassen mussten oder mit einem Leistungsstand verlassen haben, mit dem sie am Ende des Schuljahres den Bildungsgang hätten verlassen müssen, oder</li> <li><del>2. sich als Ausländer unberechtigt im Land Berlin aufhalten oder</del></li> <li><del>3.</del> 2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht so beherrschen, dass</li> </ol>

<p>Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes können mit Vorkursen, die vor mehr als zwei Jahren vor dem Aufnahmeterrmin abgeschlossen wurden, nicht erfüllt werden. Mit Vorkursen, die außerhalb Berlins besucht wurden, können sie nur erfüllt werden, wenn die Vorkurse den Berliner Bedingungen entsprechen; die Entscheidung trifft die aufnehmende Einrichtung.</p>	<p>sie dem Unterricht folgen können.</p> <p>Die Aufnahmevoraussetzungen nach § 40 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes können mit Vorkursen, die vor mehr als zwei Jahren vor dem Aufnahmeterrmin abgeschlossen wurden, nicht erfüllt werden. Mit Vorkursen, die außerhalb Berlins besucht wurden, können sie nur erfüllt werden, wenn die Vorkurse den Berliner Bedingungen entsprechen; die Entscheidung trifft die aufnehmende Einrichtung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Lernerfolgskontrollen</b></p> <p>...</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</li> <li>2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur</li> </ol> <p>geschrieben. Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Ergänzungskursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfä-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Lernerfolgskontrollen</b></p> <p>...</p> <p>(3) In der Qualifikationsphase werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten bis dritten Kurshalbjahr im Grundkurs je Halbjahr eine Klausur und im Leistungskurs je Halbjahr zwei Klausuren und</li> <li>2. im vierten Kurshalbjahr in allen Kursen jeweils eine Klausur</li> </ol> <p>geschrieben. Die Dauer beträgt im Grundkurs jeweils mindestens zwei und im Leistungskurs jeweils mindestens drei Unterrichtsstunden. Bei einer der Klausuren der Leistungskursfächer des dritten oder vierten Kurshalbjahres sind die in der schriftlichen Abiturprüfung für das jeweilige Fach festgesetzten Zeit- und Leistungsstandards anzusetzen. Für Lernerfolgskontrollen in den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch gelten die Besonderheiten gemäß Absatz 4; für Lernerfolgskontrollen in anderen modernen Fremdsprachen gilt Absatz 4 entsprechend, wenn die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte dies auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz beschlossen hat. Im Grundkurs Sportpraxis tritt an die Stelle der Klausur eine besondere Leistungsüberprüfung. In Zusatzkursen kann die zu schreibende Klausur durch eine Projektarbeit ersetzt werden; dies gilt auch für höchstens zwei in unterschiedlichen Kurshalbjahren zu schreibende Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres in Leistungskursfä-</p>

<p>chern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p>	<p>chern. Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Leistungsbewertung</b></p> <p>...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer mindestens sechs Wochen je Schul- oder Kurshalbjahr kontinuierlich an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Leistungsbewertung</b></p> <p>...</p> <p>(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. Eine Jahrgangsnote (§ 19 Absatz 1) kann in Härtefällen auch gebildet werden, wenn aus von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe keine Zeugnisnote gebildet werden konnte. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus Teilnoten, die jeweils aus den Bewertungen der Klausuren sowie denjenigen des allgemeinen Teils (§ 15 Absatz 8 Satz 1 Teilsätze 2 und 3) gebildet werden. Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p> <p>....</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Zeugnisse</b></p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Zeugnisse</b></p> <p>...</p> <p>(4) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der ersten und zweiten Fremdsprache gemäß der in Anlage 5 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für wei-</p>

	<p>tere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Kurse und Kursfolgen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Außerhalb der Kursfolgen sind in den Rahmenlehrplänen beschriebene zusätzliche Grundkurse als Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen (Ergänzungskurse) möglich; sie umfassen zwei Wochenstunden und können keine Pflichtkurse ersetzen. Darüber hinaus kann der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Ergänzungskurs Studium und Beruf über zwei Kurshalbjahre belegt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Kurse und Kursfolgen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Außerhalb der Kursfolgen können <del>sind in den Rahmenlehrplänen beschriebene</del> zusätzliche Grundkurse als Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen (Zusatzkurse) belegt werden; sie umfassen zwei Wochenstunden und können keine verpflichtend zu belegenden Kurse ersetzen. Darüber hinaus kann der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Zusatzkurs Studium und Beruf über zwei Kurshalbjahre belegt werden. Zusatzkurse sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Schullaufbahn</b></p> <p>...</p> <p>(3) Kurse in den nach Absatz 2 nicht mehr zu berücksichtigenden Kurshalbjahren gelten als nicht besucht. Dies gilt auf Antrag dann nicht, wenn sie nach den Feststellungen der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflichtkurse sind,</li> <li>2. von der Einrichtung in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren nicht mehr angeboten oder von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer aus stundenplantechnischen Gründen nicht mehr besucht werden können</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Schullaufbahn</b></p> <p>...</p> <p>(3) Kurse in den nach Absatz 2 nicht mehr zu berücksichtigenden Kurshalbjahren gelten als nicht besucht. Dies gilt auf Antrag dann nicht, wenn sie nach den Feststellungen der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. verpflichtend zu belegende Kurse sind,</li> <li>2. von der Einrichtung in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren nicht mehr angeboten oder von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer aus stundenplantechnischen Gründen</li> </ol>

<p>und</p> <p>3. nicht durch andere Kurse desselben oder eines anderen Faches in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren ersetzt werden können.</p> <p>Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht oder umgestellter Kursfolge gelten im Falle der Wiederholung Kurse desselben Faches aus der Kursfolge nach § 22 Absatz 3 aus anderen, früher durchlaufenen Kurs- halbjahren als nicht besucht.</p>	<p>nicht mehr besucht werden können und</p> <p>3. nicht durch andere Kurse desselben oder eines anderen Faches in den bis zum Ende der Qualifikationsphase noch zu durchlaufenden Halbjahren, die den Abschluss der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, ersetzt werden können.</p> <p>Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht oder umgestellter Kursfolge gelten im Falle der Wiederholung Kurse desselben Faches aus der Kursfolge nach § 22 Absatz 3 aus anderen, früher durchlaufenen Kurs- halbjahren als nicht besucht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Kurswahl</b></p> <p>...</p> <p>(2) Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Pflichtkurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination muss es ermöglichen, alle Pflichtkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen sowie 20 Grundkursen am Kolleg und 12 Grundkursen am Abendgymnasium führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. Über die nach § 27 Absatz 1 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse hinaus können im Rahmen der organisatorischen, insbesondere personellen Möglichkeiten der Einrichtung weitere zusätzliche Grundkurse besucht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Kurswahl</b></p> <p>...</p> <p>(2) Aus den Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die verpflichtend zu belegenden Kurse ergeben sich die zulässigen Wahlkombinationen. Die gewählte Kombination muss es ermöglichen, alle verpflichtend zu belegenden Kurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, und sie darf nicht zu mehr als acht Leistungskursen sowie 20 Grundkursen am Kolleg und 12 Grundkursen am Abendgymnasium führen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. <del>Über die nach § 27 Absatz 1 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse hinaus können im Rahmen der organisatorischen, insbesondere personellen Möglichkeiten der Einrichtung weitere zusätzliche Grundkurse besucht werden.</del></p>
<p style="text-align: center;">-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 a Freiwillige Belegung von drei Leistungskursen</b></p> <p>(1) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Qualifikationsphase eine freiwillige Belegung von drei Leistungskursen angeboten wird. Ein solcher Beschluss soll nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Vorschlag</p>

	<p>der Gesamtkonferenz vorliegt.</p> <p>(2) An Schulen, die eine Belegung von drei Leistungskursfächern anbieten, entscheiden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Eintritt in die Qualifikationsphase gleichzeitig mit der Kurswahl zwischen der Belegung von zwei Leistungskursfächern und der Belegung von drei Leistungskursfächern. Werden drei Leistungskursfächer belegt, können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu dem von der Schule festgelegten Termin gemäß § 25 Absatz 9 Nummer 1 erster Halbsatz im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule noch für die Belegung von nur zwei Leistungskursfächern entscheiden; bis zu diesem Termin ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule auch noch eine nachträgliche Entscheidung für die Belegung von drei Leistungskursfächern möglich. Werden drei Leistungskursfächer belegt, wird der Unterricht in diesen drei Fächern grundsätzlich durchgehend vier Kurshalbjahre in Leistungskursen besucht.</p> <p>(3) Im dritten Kurshalbjahr entscheidet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu einem von der Schule festgesetzten Termin zeitgleich mit der Entscheidung für das dritte Prüfungsfach, welche zwei der drei Leistungskursfächer das erste und das zweite Prüfungsfach sind. Das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach kann als drittes Prüfungsfach, als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt werden. Eine Pflicht zur Wahl als ein Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente besteht nicht.</p> <p>(4) Im Fall der Wahl eines Leistungskursfaches zum dritten Prüfungsfach gilt das Folgende: In der Abiturprüfung in zentral geprüften Fächern wird grundsätzlich Klausur des Grundkurses geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann die Leistungskursklausur geschrieben werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. In der Abiturprüfung in dezentral geprüften Fächern wird grundsätzlich der kursbezogene genehmigte Vorschlag für den Leistungskurs geschrieben; auf Antrag des Prüflings kann eine Grundkursklausur geschrieben werden, wenn der Schule ein für einen Grundkurs genehmigter Vorschlag zur Verfügung steht.</p>
--	---



	<p>(5) Wird das nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählte Leistungskursfach als viertes Prüfungsfach oder als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, erfolgt die Beurteilung der Prüfung gemäß dem Anforderungsniveau eines Grundkurses.</p> <p>(6) In der Gesamtqualifikation werden die zwölf Kurse des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches zweifach bewertet. Darüber hinaus werden 16 einfach bewertete Kurse eingebracht. Unter diesen 16 Kursen können sich Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches befinden. Kurse des nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach gewählten Leistungskursfaches, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, werden wie ein Grundkurs einfach bewertet. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die drei Leistungskursfächer besuchen, gelten im Abitur dieselben Bestimmungen für die Kombinationen der Prüfungsfächer und des Referenzfaches der fünften Prüfungskomponente und dieselben Vorgaben für die Einbringung von Kursen in die Gesamtqualifikation, wie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwei Leistungskurse belegen.</p> <p>(7) Bei einem Rücktritt in den nachfolgenden Teilnehmerjahrgang mit Wiederholung des ersten Kurshalbjahres erfolgt eine erneute Kurswahl ohne Bindung an die früheren Wahlen. Bei einem späteren Rücktritt ist eine Abwahl eines Leistungskursfaches zulässig. Dieses Fach darf dann als Grundkurs fortgeführt werden, sofern die Schule dieses Fach als Grundkurs anbietet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Belegverpflichtungen</b></p> <p>(1) Für Prüfungsfächer und die fünfte Prüfungskomponente gelten die in § 25 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Pflichtgrundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.</p> <p>(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Pflicht-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Belegverpflichtungen</b></p> <p>(1) Für Prüfungsfächer und die fünfte Prüfungskomponente gelten die in § 25 genannten Belegverpflichtungen. Zusätzlich sind in jedem Kurshalbjahr Grundkurse in Deutsch, in einer Fremdsprache und in Mathematik verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.</p> <p>(2) Im Aufgabenfeld II sind zwei Grundkurse</p>

<p>grundkurse im Fach Geschichte (Kurs 3 und 4) zu belegen.</p> <p>(3) Im Aufgabenfeld III sind zwei Pflichtgrundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.</p> <p>(4) In den vier Kurshalbjahren sind am Kolleg Kurse im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden und am Abendgymnasium von mindestens 20 Wochenstunden zu belegen; Unterschreitungen der Wochenstundenzahl in Kurshalbjahren sind zulässig, wenn der sich in der Qualifikationsphase insgesamt ergebende Mindeststundenumfang eingehalten wird.</p> <p>(5) Zusätzlich zu den Pflichtgrundkursen sind mindestens so viele weitere Grundkurse zu belegen, dass am Kolleg 20 Grundkurse und am Abendgymnasium 12 Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingebracht werden können.</p>	<p>im Fach Geschichte (Kurs 3 und 4) verpflichtend zu belegen.</p> <p>(3) Im Aufgabenfeld III sind zwei Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie verpflichtend zu belegen, soweit diese Fächer nicht bereits Prüfungsfächer sind.</p> <p>(4) In den vier Kurshalbjahren sind am Kolleg Kurse im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden und am Abendgymnasium von mindestens 20 Wochenstunden zu belegen; Unterschreitungen der Wochenstundenzahl in Kurshalbjahren sind zulässig, wenn der sich in der Qualifikationsphase insgesamt ergebende Mindeststundenumfang eingehalten wird.</p> <p>(5) Zusätzlich zu den verpflichtend zu belegenden Grundkursen sind mindestens so viele weitere Grundkurse zu belegen, dass am Kolleg 20 Grundkurse und am Abendgymnasium 12 Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eingebracht werden können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Gesamtqualifikation</b></p> <p>(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die sich aus der Addition der Punkte für die Kurse der Qualifikationsphase und für die Prüfungsleistungen ergibt. Die Gesamtqualifikation errechnet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten Block (Kursblock) aus den Leistungen der in den vier Kurshalbjahren belegten Leistungskurse sowie am Kolleg den Leistungen von 20 Grundkursen, davon höchstens vier zweistündigen, und am Abendgymnasium von 12 Grundkursen in der nach § 46 Absatz 2 jeweils festgesetzten Wertung und</li> <li>2. im zweiten Block (Prüfungsblock) aus den Prüfungsergebnissen in jeweils vierfacher Wertung.</li> </ol> <p>(2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Gesamtqualifikation</b></p> <p>(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auf Grund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die sich aus der Addition der Punkte für die Kurse der Qualifikationsphase und für die Prüfungsleistungen ergibt. Die Gesamtqualifikation errechnet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im ersten Block (Kursblock) aus den Leistungen der in den vier Kurshalbjahren belegten Leistungskurse sowie am Kolleg den Leistungen von 20 Grundkursen, davon höchstens vier zweistündigen, und am Abendgymnasium von 12 Grundkursen in der nach § 46 Absatz 2 jeweils festgesetzten Wertung und</li> <li>2. im zweiten Block (Prüfungsblock) aus den Prüfungsergebnissen in jeweils vierfacher Wertung.</li> </ol> <p>(2) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:</p>

1. die Leistungskurse im ersten und zweiten Prüfungsfach nach § 25,
2. die Pflichtgrundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach nach § 25,
3. der Abschlusskurs im Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sowie
4. die weiteren Pflichtgrundkurse nach § 26 Absatz 1 bis 3.

Darüber hinaus müssen am Kolleg die weiteren Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, die zum Erreichen von 20 Grundkursen im ersten Block der Gesamtqualifikation erforderlich sind. Entstehen durch die Einbringungsverpflichtung gemäß Satz 1 Nummer 4 am Abendgymnasium mehr als die maximal einzubringenden 12 Grundkurse, so ist in jedem der Fächer nach § 26 Absatz 1 bis 3 jeweils mindestens ein Kurs nach Wahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzubringen.

(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:

1. Von Kursen mit wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen darf nur einer in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
2. In demselben Fach darf jeder der in der Kursfolge nach § 22 Absatz 3 vorgesehenen Kurse nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; wird ein Kurs mehrmals besucht, so darf nur der jeweils zuletzt belegte in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
3. In einem Fach dürfen nur entweder Grund- oder Leistungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Zusätzlich im gleichen Fach besuchte Kurse dürfen nur dann in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn es sich um Ergänzungskurse nach § 22 Absatz 4 handelt, jedoch nicht mehr als zwei in einem Fach.
4. In einem Fach dürfen höchstens

1. die Leistungskurse im ersten und zweiten Prüfungsfach nach § 25,
2. die Grundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach nach § 25,
3. der Abschlusskurs im Referenzfach der fünften Prüfungskomponente sowie
4. die weiteren verpflichtend belegten Grundkurse nach § 26 Absatz 1 bis 3.

Darüber hinaus müssen am Kolleg die weiteren Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, die zum Erreichen von 20 Grundkursen im ersten Block der Gesamtqualifikation erforderlich sind. Entstehen durch die Einbringungsverpflichtung gemäß Satz 1 Nummer 4 am Abendgymnasium mehr als die maximal einzubringenden 12 Grundkurse, so ist in jedem der Fächer nach § 26 Absatz 1 bis 3 jeweils mindestens ein Kurs nach Wahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzubringen.

(3) Für die Einbringung in die Gesamtqualifikation gelten folgende Einschränkungen:

1. Von Kursen mit wesentlichen inhaltlichen Überschneidungen darf nur einer in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
2. In demselben Fach darf jeder der in der Kursfolge nach § 22 Absatz 3 vorgesehenen Kurse nur einmal in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; wird ein Kurs mehrmals besucht, so darf nur der jeweils zuletzt belegte in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
3. In einem Fach dürfen nur entweder Grund- oder Leistungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Zusätzlich im gleichen Fach besuchte Kurse dürfen nur dann in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn es sich um Zusatzkurse nach § 22 Absatz 4 handelt, jedoch nicht mehr als zwei in einem Fach.

<p>sechs Kurse, im Fach Sport höchstens zwei Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p> <p>(4) In Fächern, in denen nur die Belegung von zwei Kursen erforderlich ist, können diese Pflichtgrundkurse auch einzeln durch zusätzlich belegte Grundkurse ersetzt werden.</p>	<p>4. In einem Fach dürfen höchstens sechs Kurse, im Fach Sport höchstens zwei Grundkurse in den ersten Block der Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p> <p>(4) In Fächern, in denen nur die Belegung von zwei Kursen erforderlich ist, können diese verpflichtend zu belegenden Grundkurse auch einzeln durch zusätzlich belegte Grundkurse ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Zeitpunkt und Teile der Prüfung</b></p> <p>(1) Die einheitlichen Termine für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung sowie die weiteren Prüfungstermine und Prüfungszeiträume für die Durchführung der einzelnen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet.</p> <p>(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach und in der fünften Prüfungskomponente wird jeder Prüfling mündlich geprüft. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Zeitpunkt und Teile der Prüfung</b></p> <p>(1) Die einheitlichen Termine für Fächer mit zentraler Aufgabenstellung sowie die weiteren Prüfungstermine und Prüfungszeiträume für die Durchführung der einzelnen Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde jährlich spätestens zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben, in dem die Prüfung stattfindet.</p> <p>(2) Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im ersten bis dritten Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung statt. Im vierten Prüfungsfach <del>und in der fünften Prüfungskomponente</del> wird jeder Prüfling mündlich geprüft. Die Prüfung in der fünften Prüfungskomponente besteht aus mündlichen und schriftlichen Anteilen. In höchstens zwei der drei schriftlichen Prüfungsfächer können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden. In einem dieser Fächer kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung angesetzt werden. In einem weiteren Fach oder, falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine Prüfung angesetzt wurde, in zwei Fächern ist auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern gebildet, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen müssen. Den Prüfungsvorsitz übernimmt eine Beauf-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuss aus mindestens vier Mitgliedern gebildet, die die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat besitzen müssen. Den Prüfungsvorsitz</p>

<p>tragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Als weitere Mitglieder können die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Pädagogischen Koordinatorinnen und Koordinatoren berufen werden. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.</p> <p>...</p> <p>(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfungsgespräche der fünften Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurs- halbjahres, werden von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.</p>	<p>übernimmt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde; sie oder er bestellt die weiteren Mitglieder. Als weitere Mitglieder können die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, sofern sie oder er nicht selbst den Prüfungsvorsitz innehat, sowie die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren berufen werden. Sind hierdurch weniger als vier Mitglieder bestimmt, so ist der Prüfungsausschuss durch Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter zu ergänzen.</p> <p>...</p> <p>(3) In den Prüfungsfächern werden für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Prüfungsgespräche der fünften Prüfungskomponente, im Falle der Präsentationsprüfung einschließlich der Präsentation, Fachausschüsse aus jeweils einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft gebildet. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die weitere Lehrkraft oder die weiteren Lehrkräfte, darunter in der Regel die Lehrkraft des vierten Kurshalbjahres, werden von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung bestellt. Die Mitglieder des Fachausschusses müssen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfung abgelegt haben oder über die erforderliche Unterrichtserfahrung verfügen; die oder der Vorsitzende des Fachausschusses muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat besitzen. Im Falle der fünften Prüfungskomponente sollen bei der Bestellung der Mitglieder des Fachausschusses diejenigen Fächer berücksichtigt werden, denen sie zuzuordnen ist. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt, wer die Funktion der Prüferin oder des Prüfers und wer die Protokollführung übernimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Nichtteilnahme an Prüfungen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Nichtteilnahme an Prüfungen</b></p> <p>...</p> <p>(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder</p>

<p>mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben werden die Nachholtermine von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.</p>	<p>mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben und sogenannte Konsultationen führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben sowie jede zielgerichtete Vorbereitung auf die Aufgaben <del>und sogenannte Konsultationen</del> führen zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen oder allgemein zugelassenen</p>

<p>senen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.</p>	<p>senen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, können diese gegeben werden. Die Entscheidung über die Gewährung weiterer Hilfen trifft im Fall dezentraler Aufgabenstellungen der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Fachleitung und im Fall zentraler Aufgabenstellung die Schulaufsichtsbehörde; die Gewährung weiterer Hilfen ist zu protokollieren. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nur zulässig, wenn sie bei der jeweiligen Aufgabenstellung, insbesondere bei Schülerexperimenten, vorgesehen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten</b></p> <p>...</p> <p>(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Mindestens eine der beiden beurteilenden Lehrkräfte muss die Befähigung zur Anstellung als Studienrätin oder Studienrat haben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 31 Absatz 2) werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.</p> <p>(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 33 Absatz 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die mündlichen Prüfungen (§ 31 Absatz 2) zum vierten Prüfungsfach sowie die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach werden als Einzelprüfungen durchgeführt und dauern in der Regel 20 Minuten. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird.</p> <p>(2) Die mündlichen Prüfungen finden vor Fachausschüssen (§ 33 Absatz 3) statt. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, und zwar in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat. Jedes Mitglied</p>

<p>Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; in diesem Fall muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit gegeben werden, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.</p> <p>(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des vierten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. In den Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Philosophie benennen die Prüflinge abweichend von Satz 1 ein beliebiges Kurshalbjahr, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das den Prüflingen spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.</p>	<p>des Fachausschusses ist berechtigt, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist.</p> <p>(3) In jedem Prüfungsfach werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten oder thematischen Schwerpunkten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des zuletzt belegten Kurshalbjahres und die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Kurshalbjahres zu entnehmen ist. In den Fächern des Aufgabenfeldes II mit Ausnahme des Faches Philosophie benennen die Prüflinge abweichend von Satz 1 ein beliebiges Kurshalbjahr, aus dessen Sachgebieten eine Aufgabe gestellt wird; die andere Aufgabe steht dazu in einem thematischen Zusammenhang und erschließt weitere Sachgebiete eines anderen Kurshalbjahres, das den Prüflingen spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt wird. Im Fach Philosophie werden zwei Aufgaben aus verschiedenen Reflexionsbereichen gestellt, wobei ein Reflexionsbereich vom Prüfling gewählt wird; der zweite Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt und dem Prüfling spätestens zu Beginn des vierten Kurshalbjahres mitgeteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Prüfungsergebnis, Latinum</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. acht Leistungskurse, die Pflichtgrundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach und der fünften Prüfungskomponente sowie alle weiteren in die Gesamtqualifikation einzubringenden Pflichtkurse eingebracht hat,</li> <li>2. alle Pflichtgrundkurse nach § 26, auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, be-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Prüfungsergebnis, Latinum</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. acht Leistungskurse, die verpflichtend einzubringenden Grundkurse im dritten und vierten Prüfungsfach und der fünften Prüfungskomponente sowie alle weiteren in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse eingebracht hat,</li> <li>2. alle verpflichtend zu belegenden Grundkurse nach § 26, auch wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation</li> </ol>



<p>sucht hat,</p> <p>3. a) am Kolleg in 16 der 20 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat oder</p> <p>b) am Abendgymnasium in 10 der 12 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht hat,</p> <p>4. in den acht belegten Leistungskursen</p> <p>a) am Kolleg bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 10 Punkten bei zweifacher Wertung bewertet sein dürfen,</p> <p>b) am Abendgymnasium bei dreifacher Wertung mindestens 120 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 15 Punkten bei dreifacher Wertung bewertet sein dürfen,</p> <p>5. und in den ersten Block der Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte eingebracht hat, wobei kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde,</p> <p>6. im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht hat.</p> <p>In allen übrigen Fällen gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>	<p>einzubringen sind, besucht hat,</p> <p>3. a) am Kolleg in 16 der 20 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 120 Punkte erreicht hat oder</p> <p>b) am Abendgymnasium in 10 der 12 Grundkurse des ersten Blocks der Gesamtqualifikation jeweils mindestens fünf Punkte und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht hat,</p> <p>4. in den acht belegten Leistungskursen</p> <p>a) am Kolleg bei zweifacher Wertung mindestens 80 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 10 Punkten bei zweifacher Wertung bewertet sein dürfen,</p> <p>b) am Abendgymnasium bei dreifacher Wertung mindestens 120 Punkte eingebracht hat, wobei höchstens zwei der Leistungskurse mit weniger als 15 Punkten bei dreifacher Wertung bewertet sein dürfen,</p> <p>5. und in den ersten Block der Gesamtqualifikation insgesamt mindestens 200 Punkte eingebracht hat, wobei kein Kurs mit null Punkten bewertet wurde,</p> <p>6. im zweiten Block in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, je mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung und insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht hat.</p> <p>In allen übrigen Fällen gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</b></p> <p>(1) Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</b></p> <p>(1) Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife</p>

erwerben, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist. Dies ist der Fall, wenn in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren die in Absatz 2 oder 3 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dabei können mit null Punkten abgeschlossene Kurse nicht angerechnet und themengleiche oder –ähnliche Kurse nur einmal angerechnet werden.

~~erwerben, wenn das Qualifikationsniveau der Kurse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase erreicht worden ist.~~ Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist erworben, wenn in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren die in Absatz 2 oder 3 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dabei können mit null Punkten abgeschlossene Kurse nicht angerechnet und themengleiche oder –ähnliche Kurse nur einmal angerechnet werden.

## Anlage 5 (neu)

## Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	<b>Fremdsprachenfolge/-beginn</b>	<b>Ende Einführungsphase</b>	<b>Ende Q 2</b>	<b>Ende Q 4</b>
<b>Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)</b>	1.Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, 5 oder ggf. 1)	B 1	B 2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B2	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Vorkurs/ Einführungsphase	A 2	B 1	B 2 (Französisch) B 2/ C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
<b>Chinesisch/Japanisch</b>	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Vorkurs / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

<b>IV. ZBW-LG-VO</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahmeverfahren</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein tabellarischer Lebenslauf, der Angaben über die Schulbildung, gegebenenfalls auch über Weiterbildung einschließlich beruflicher Fortbildung sowie über erlernte Fremdsprachen enthält,</li> <li>2. ein Lichtbild neueren Datums,</li> <li>3. eine beglaubigte Kopie der Meldebescheinigung oder eines amtlichen Personaldokuments, aus dem sich der Wohnsitz ergibt,</li> <li>4. beglaubigte Kopien von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule sowie gegebenenfalls entsprechende Zeugnisse der beruflichen Schulen,</li> <li>5. gegebenenfalls in beglaubigter Kopie die gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Nachweise,</li> <li>6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo eine Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden wurde.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahmeverfahren</b></p> <p>...</p> <p>(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein tabellarischer Lebenslauf, der Angaben über die Schulbildung, gegebenenfalls auch über Weiterbildung einschließlich beruflicher Fortbildung sowie über erlernte Fremdsprachen enthält,</li> <li>2. ein Lichtbild neueren Datums,</li> <li>3. eine <del>beglaubigte</del> Kopie der Meldebescheinigung oder eines amtlichen Personaldokuments, aus dem sich der Wohnsitz ergibt,</li> <li>4. beglaubigte Kopien von Abgangs- oder Abschlusszeugnissen der zuletzt besuchten allgemein bildenden Schule sowie gegebenenfalls entsprechende Zeugnisse der beruflichen Schulen,</li> <li>5. gegebenenfalls in beglaubigter Kopie die gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Nachweise,</li> <li>6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo eine Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden wurde.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterricht</b></p> <p>(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer verbindlichen Unterrichts werden durch die Rahmenlehrpläne und die Stundentafel (Anlage) bestimmt. In den Lehrgängen E/M wird in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und in min-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterricht</b></p> <p>(1) Inhalt und Anforderungen sowie der Umfang des für alle Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer verbindlichen Unterrichts werden durch den Rahmenlehrplan und die Stundentafel (Anlage) bestimmt. In den Lehrgängen E/M wird in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und in min-</p>

<p>destens einem Fach des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs leistungsdifferenziert in Form der Binnendifferenzierung unterrichtet; soll nur ein Fach des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Die Zuordnung zu der jeweiligen Niveaustufe der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach dem angestrebten Abschluss; die Anforderungsniveaus unterscheiden sich um jeweils eine Notenstufe. Bei der Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Arbeitsformen sollen die Didaktik der Erwachsenenbildung, die bisherigen Schullaufbahn- und gegebenenfalls die Berufserfahrungen der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt werden.</p>	<p>destens einem Fach des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs leistungsdifferenziert in Form der Binnendifferenzierung unterrichtet; soll nur ein Fach des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss es Physik oder Chemie sein. Die Zuordnung zu der jeweiligen Niveaustufe der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer richtet sich nach dem angestrebten Abschluss; die Anforderungsniveaus unterscheiden sich um jeweils eine Notenstufe. Bei der Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Arbeitsformen sollen die Didaktik der Erwachsenenbildung, die bisherigen Schullaufbahn- und gegebenenfalls die Berufserfahrungen der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Leistungsbewertung und Zeugnisse</b></p> <p>(2) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mindestens sechs Wochen je Halbjahr eines Lehrgangs kontinuierlich am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Leistungsbewertung und Zeugnisse</b></p> <p>(2) Eine Zeugnisnote kann gebildet werden, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer je Halbjahr eines Lehrgangs mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am für ihn oder sie verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein. Weitere Grundsätze der Leistungsbeurteilung beschließt die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Prüfungsfächer</b> ...</p> <p>(4) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind Geschichte /Sozialkunde und Geografie, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaft-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Prüfungsfächer</b> ...</p> <p>(4) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind Geschichte /Politische Bildung und Geografie, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaft-</p>

<p>lich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.</p>	<p>lich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Prüfungsaufgaben</b></p> <p>(1) Die Anforderungen an die in den Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den Bildungsstandards für den jeweiligen Schulabschluss entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die für den Erwerb des jeweiligen Abschlusses erreicht sein müssen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Prüfungsaufgaben</b></p> <p>(1) Die Anforderungen an die in den Prüfungen gestellten Aufgaben müssen dem Rahmenlehrplan und den Bildungsstandards für den jeweiligen Schulabschluss entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die für den Erwerb des jeweiligen Abschlusses erreicht sein müssen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden einmal jährlich durchgeführt; nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde können die Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife zweimal jährlich durchgeführt werden. Spätestens bis zum 28. Februar und bei zweimaliger Durchführung der Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife zusätzlich bis spätestens zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung zu der diesen Terminen jeweils folgenden Prüfung schriftlich bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums,</li> <li>2. eine beglaubigte Kopie der Meldebe-</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren</b></p> <p>...</p> <p>(2) Die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden einmal jährlich durchgeführt; nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde können die Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife zweimal jährlich durchgeführt werden. Spätestens bis zum 28. Februar und bei zweimaliger Durchführung der Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife zusätzlich bis spätestens zum 31. August eines Jahres (Ausschlussfristen) ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassung zu der diesen Terminen jeweils folgenden Prüfung schriftlich bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild neueren Datums,</li> <li>2. eine beglaubigte Kopie der Meldebe-</li> </ol>

<p>scheinigung oder eines amtlichen Personaldokuments, aus dem sich der Hauptwohnsitz ergibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden und gegebenenfalls beruflichen Schule,</li> <li>4. eine Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung gemäß den Vorgaben der Rahmenlehrpläne für die einzelnen Fächer,</li> <li>5. bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, eine Erklärung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird,</li> <li>6. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,</li> <li>7. bei einem Antrag gemäß § 16 Absatz 3 eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder Französisch vorliegen.</li> </ol> <p>Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 reichen anstelle der in Satz 3 genannten Unterlagen eine beglaubigte Kopie des Halbjahreszeugnisses der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ein.</p>	<p>scheinigung oder eines amtlichen Personaldokuments, aus dem sich der Hauptwohnsitz ergibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der zuletzt besuchten allgemein bildenden und gegebenenfalls beruflichen Schule,</li> <li>4. eine Erklärung über die Vorbereitung auf die Prüfung gemäß den Vorgaben des Rahmenlehrplans für die einzelnen Fächer,</li> <li>5. bei Bewerberinnen und Bewerbern nichtdeutscher Herkunftssprache, die kein Abgangs- oder Abschlusszeugnis der Berliner Schule nachweisen können, eine Erklärung, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird,</li> <li>6. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,</li> <li>7. bei einem Antrag gemäß § 16 Absatz 3 eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Fremdsprachenkenntnisse in Englisch oder Französisch vorliegen.</li> </ol> <p>Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 reichen anstelle der in Satz 3 genannten Unterlagen eine beglaubigte Kopie des Halbjahreszeugnisses der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe ein.</p>
--	--

Anlage (zu § 9 Absatz 1)

Studentafel

Unterrichtsfächer	Unterrichtswochenstunden			
	Lehrgänge B		Lehrgänge E/M	
	Abendlehrgang	Tageslehrgang	Abendlehrgang	Tageslehrgang
Deutsch	4	5	3	5
Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich - Geschichte/ Sozialkunde - Politische Bildung - Geografie	3	4	3	4
Fremdsprache <sup>a)</sup>	4	4	3	4
Mathematik	4	5	3	5
Naturwissenschaftlicher Lernbereich (B) Naturwissenschaftlich-informationstechnischer Lernbereich (E/M) - Physik - Chemie - Biologie - Informatik (E/M)	3	5	3	8
Wirtschaft, Arbeit, Technik	-	3	-	-
Profilstunden <sup>b)</sup>	-	4	-	4
Insgesamt	18	30	15	30

**Anmerkungen:**

- a) Englisch oder Französisch
- b) Profilstunden können zur Verstärkung von Unterrichtsfächern sowie zur Einrichtung von Wahlpflichtunterricht in den Fächern Musik und ~~Bildende~~ Kunst eingesetzt werden.



## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Schulgesetz für das Land Berlin**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 432) geändert worden ist

#### **§ 14 Studentafeln**

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Studentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Studentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Studentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstudentafeln gebildet werden.

#### **§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

#### **§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,

3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

### **§ 28 Gymnasiale Oberstufe**

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilinguaem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,
11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

### **Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse**

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

### **§ 57**

#### **Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **§ 58**

#### **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

### **§ 59**

#### **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

### **§ 60**

#### **Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.